



Brüssel, den 14. Juni 2021  
(OR. en)

9732/21

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2020/0360(COD)**

---

---

ENER 276  
TRANS 392  
RELEX 547  
ECOFIN 595  
ENV 423  
CODEC 883  
IA 116

### BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 11. Juni 2021  
Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 9411/21  
Nr. Komm.dok.: 14088/21 + ADD 1 - ADD 5

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013  
– Allgemeine Ausrichtung (11. Juni 2021)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die allgemeine Ausrichtung des Rates zum eingangs genannten Vorschlag, die der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) auf seiner 3801. Tagung vom 11. Juni 2021 festgelegt hat.

Mit dieser allgemeinen Ausrichtung wird der vorläufige Standpunkt des Rates zu diesem Vorschlag festgelegt; sie bildet die Grundlage für die Vorbereitung der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament.

Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck**, Streichungen durch [ ] gekennzeichnet.

## KAPITEL I

### *ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*

#### *Artikel 1*

#### **Gegenstand und Anwendungsbereich**

- (1) In dieser Verordnung werden Leitlinien für die rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität der in Anhang I aufgeführten vorrangigen transeuropäischen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete (im Folgenden „vorrangige Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete“), die zu den Klima- und Energiezielen der Union für 2030 und dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 beitragen, festgelegt, **wodurch für Verbundnetze, Energiesicherheit, Marktintegration, Integration des Energiesystems, Wettbewerb für alle Mitgliedstaaten sowie für Energie zu einem für Haushalte und Unternehmen erschwinglichen Preis gesorgt wird.**
- (2) Diese Verordnung:
- a) behandelt die Identifizierung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die für die Realisierung von vorrangigen Korridoren und Gebieten erforderlich sind und unter die in Anhang II aufgeführten Energieinfrastrukturkategorien[ ] fallen (im Folgenden „Energieinfrastrukturkategorien“);
  - b) behandelt die Ermittlung von Vorhaben von gegenseitigem Interesse.**
  - c) erleichtert die rechtzeitige Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse **und von Vorhaben von gegenseitigem Interesse** durch die Straffung, engere Koordinierung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und durch **Erhöhung der Transparenz und** eine größere Beteiligung der Öffentlichkeit;

- d) sieht Regeln [ ] für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung und für risikobezogene Anreize für Vorhaben von gemeinsamem **und für Vorhaben von gegenseitigem Interesse** vor;
- e) legt die Bedingungen **und die Kriterien** dafür, dass Vorhaben von gemeinsamem Interesse **und Vorhaben von gegenseitigem Interesse** für eine finanzielle Unterstützung durch die Union in Betracht kommen, fest;

[ ] (*früherer Buchstabe e wurde gestrichen*)

## Artikel 2

### Begriffsbestimmungen

Zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen in den Richtlinien 2009/73/EG, (EU) 2018/2001<sup>1</sup> und (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie den Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, [ ] und (EU) 2019/943 gelten für die Zwecke dieser Verordnung die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Energieinfrastruktur“ bezeichnet jede materielle Ausrüstung oder Anlage, die unter die Energieinfrastrukturkategorien fällt und sich in der Union befindet oder die Union mit einem oder mehr als einem Drittland verbindet;
2. „umfassende Entscheidung“ bezeichnet [ ] **eine** von einer Behörde oder mehreren Behörden eines Mitgliedstaats – außer Gerichten – getroffene [ Entscheidung oder Reihe von Entscheidungen darüber, ob ein Vorhabenträger die Zulassung für den Bau der Energieinfrastruktur für ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse **oder für ein Vorhaben von gegenseitigem Interesse** erhält und damit die Möglichkeit zur Aufnahme oder zur Auftragsvergabe und Aufnahme der erforderlichen Bauarbeiten hat („Status der Baureife“), unbeschadet etwaiger Entscheidungen, die in einem Rechtsbehelfsverfahren vor Verwaltungsbehörden getroffen werden;
3. „Vorhaben“ bezeichnet eine oder mehrere Leitungen, Rohrleitungen, Einrichtungen, Ausrüstungen oder Anlagen, die unter die Infrastrukturkategorien fallen;

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

4. „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“ bezeichnet ein Vorhaben, das für die Realisierung der in Anhang I aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete erforderlich ist und das Bestandteil der in Artikel 3 genannten Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse ist **und/oder Vorhaben im Sinne von Anhang II in weniger vernetzten, peripheren, äußersten oder entlegenen Regionen wie Inseln, soweit diese Vorhaben innovative oder andere Lösungen unterstützen, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind, und mit erheblichen positiven Auswirkungen auf die Energie- und Klimaziele der EU gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien verbunden sind;**
5. „Vorhaben von gegenseitigem Interesse“ bezeichnet ein Vorhaben, das von **mindestens einem Mitgliedstaat** in Zusammenarbeit mit Drittländern **gemäß den Unterstützungsschreiben der Regierungen der unmittelbar betroffenen Länder, in denen diese ihre Unterstützung für das Vorhaben bekunden, oder gemäß einer anderen nicht bindenden Vereinbarung im Rahmen der in Anhang II aufgeführten Energieinfrastrukturkategorien** gefördert wird **und das erheblich zu den in Artikel 1 Absatz 1 genannten allgemeinen Energie- und Klimazielen der Union beiträgt und Bestandteil der Unionsliste der Vorhaben gemäß Artikel 3 ist;**
6. „Energieinfrastrukturengpass“ bezeichnet die Beeinträchtigung der Lastflüsse in einem Energiesystem aufgrund unzureichender Übertragungskapazitäten, die unter anderem auf nicht vorhandene Infrastrukturen zurückzuführen sind;
7. „Vorhabenträger“ bezeichnet
  - a) einen Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber (ÜNB bzw. FNB) oder Verteilernetzbetreiber oder sonstigen Betreiber oder Investor, der ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse **oder ein Vorhaben von gegenseitigem Interesse** entwickelt oder
  - b) im Falle mehrerer ÜNB/FNB, Verteilernetzbetreiber, sonstiger Betreiber, Investoren oder einer Gruppe dieser Akteure, diejenige Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit nach dem geltendem nationalen Recht, die durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen ihnen benannt wurde und die befugt ist, im Namen der Parteien der vertraglichen Vereinbarung rechtliche Verpflichtungen einzugehen und für sie die finanzielle Haftung zu übernehmen;

8. „intelligentes Stromnetz“ bezeichnet ein Stromnetz, in dem der Netzbetreiber [ ] **spezifische Handlungen** der an dieses Netz angeschlossenen Nutzer digital überwachen **oder aktiv kontrollieren** kann, sowie Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) für die Kommunikation mit verbundenen Netzbetreibern, Erzeugern, Verbrauchern und/oder Prosumenten, im Hinblick auf eine nachhaltige, kosteneffiziente und sichere Stromübertragung **und -verteilung**;
9. „intelligentes Gasnetz“ bezeichnet ein Gasnetz, in dem innovative digitale oder andere Lösungen genutzt werden, um gemäß den Bedürfnissen der Verbraucher und den Anforderungen an die Gasqualität auf kosteneffiziente Weise eine Vielzahl CO<sub>2</sub>-armer und **insbesondere** erneuerbarer Gasquellen zu integrieren, um so den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck des entsprechenden Gasverbrauchs zu verringern, einen höheren Anteil erneuerbarer und CO<sub>2</sub>-armer Gase zu ermöglichen und Verknüpfungen mit anderen Energieträgern und Sektoren zu schaffen, **einschließlich der erforderlichen materiellen Nachrüstung zur Integration CO<sub>2</sub>-armer und insbesondere erneuerbarer Gase**;
10. „Umwidmung“ bezeichnet die **materielle Nachrüstung der bestehenden Erdgasinfrastruktur für die spezifische Verwendung von reinem Wasserstoff**.
- [ ]
11. „[ ] **zuständige Behörden**“ bezeichnet Behörden, die nach nationalem Recht für die Erteilung verschiedener Genehmigungen und Zulassungen im Zusammenhang mit der Planung, der Auslegung und dem Bau von unbeweglichen Vermögenswerten, einschließlich Energieinfrastruktur, zuständig sind;
12. „Arbeiten“ bezeichnet den Erwerb, die Lieferung und den Einsatz von Komponenten, Systemen und Dienstleistungen, einschließlich Software, die Durchführung der ein Vorhaben betreffenden Entwicklungs-, Bau- und Herstellungstätigkeiten, die Bauabnahme und die Inbetriebnahme eines Vorhabens;

13. „Studien“ bezeichnen die zur Vorbereitung der Durchführung eines Vorhabens erforderlichen Tätigkeiten, wie Vorstudien, Durchführbarkeits-, Evaluierungs-, Prüf- und Validierungsstudien, einschließlich Software, und jede andere technische Unterstützungsmaßnahme, einschließlich der Vorarbeiten zur Festlegung und Entwicklung eines Vorhabens und für die Entscheidungen über die Finanzierung, wie etwa Erkundung der betreffenden Standorte und Vorbereitung des Finanzierungspakets;
14. „nationale Regulierungsbehörde“ bezeichnet eine nationale Regulierungsbehörde, die gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Richtlinie 2009/73/EG oder gemäß Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 benannt wird;
15. „Inbetriebnahme“ bezeichnet den Vorgang, bei dem ein Vorhaben nach seiner Fertigstellung in Betrieb genommen wird;
16. „zuständige nationale Regulierungsbehörden“ bezeichnet die nationalen Regulierungsbehörden in den Mitgliedstaaten, [ ] **in denen das Vorhaben durchgeführt wird oder die sich an einer grenzübergreifenden Kostenteilung für ein Vorhaben beteiligen, das erhebliche positive Auswirkungen hat;**
17. „Anpassung an den Klimawandel“ bezeichnet einen Prozess, durch den sicherstellt wird, dass durch eine Bewertung der Klimaanfälligkeit und der Klimarisiken sowie entsprechende Anpassungsmaßnahmen die Widerstandsfähigkeit der Energieinfrastruktur gegen mögliche nachteilige Auswirkungen des Klimawandels gewährleistet ist;
- [ ]
- [ ]
18. „konkurrierende Vorhaben“ bezeichnet **Vorhaben, die dieselbe identifizierte Infrastrukturlücke oder denselben identifizierten regionalen Infrastrukturbedarf ganz oder teilweise schließen.**

## KAPITEL II

### VORHABEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE UND VORHABEN VON GEGENSEITIGEM INTERESSE

#### Artikel 3

#### Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse

- (1) Es werden regionale Gruppen (im Folgenden „Gruppen“) gemäß Anhang III Abschnitt 1 eingerichtet. Die Mitgliedschaft in jeder Gruppe beruht auf dem jeweiligen vorrangigen Korridor, dem jeweiligen vorrangigen Gebiet und dem jeweils dazugehörigen geografischen Gebiet gemäß Anhang I. In den Gruppen verfügen nur die Mitgliedstaaten und die Kommission über Entscheidungsbefugnisse und werden als Entscheidungsgremium der Gruppen bezeichnet. **Die Beschlussfassung in den regionalen Gruppen erfolgt auf Konsensbasis.**

[ ]

- (2) Jede Gruppe erlässt unter Beachtung der in Anhang III festgelegten Bedingungen ihre eigene Geschäftsordnung.
- (3) Das Entscheidungsgremium jeder Gruppe beschließt eine regionale Liste der [ ] Vorhaben von gemeinsamem Interesse **und der Vorhaben von gegenseitigem Interesse**, die gemäß dem in Anhang III Abschnitt 2 beschriebenen Verfahren erstellt wird, wobei der Beitrag eines jeden Vorhabens zur Realisierung der vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete und die Erfüllung der in Artikel 4 festgelegten Kriterien durch die Vorhaben berücksichtigt werden. [ ]

Wenn eine Gruppe ihre regionale Liste erstellt,

- a) bedarf jeder einzelne Vorschlag für ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse der Genehmigung durch die Staaten, deren Hoheitsgebiet das Vorhaben betrifft; [ ] erteilt ein Staat diese Genehmigung nicht, legt er der betreffenden Gruppe eine angemessene Begründung hierfür vor;

- b) berücksichtigt sie die Empfehlungen der Kommission, die darauf abzielen, dass die Gesamtzahl an Vorhaben von gemeinsamem Interesse **und an Vorhaben von gegenseitigem Interesse** überschaubar bleibt und bewältigt werden kann.
- (4) Vorbehaltlich des Artikels 172 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte [ ] zu erlassen, um die "Unionsliste" (**die vorgeschlagene Vorhaben von gemeinsamem Interesse und vorgeschlagene Vorhaben von gegenseitigem Interesse umfasst**) zu erstellen.

Bei der Ausübung ihrer Befugnisse stellt die Kommission sicher, dass die Unionsliste alle zwei Jahre auf der Grundlage der von den Entscheidungsgremien der Gruppen gemäß Anhang III Abschnitt 1 Nummer 2 beschlossenen regionalen Listen und nach dem in Absatz 3 dieses Artikels festgelegten Verfahrens erstellt wird.

Die erste Unionsliste gemäß dieser Verordnung wird spätestens bis zum 30. November 2023 verabschiedet.

- (5) Die Kommission **berät das Entscheidungsgremium jeder Gruppe bei der Annahme der regionalen Listen der vorgeschlagenen Vorhaben von gemeinsamem Interesse und vorgeschlagenen Vorhaben von gegenseitigem Interesse, um [ ]:**
- a) [ ] **sicherzustellen**, dass nur solche Vorhaben aufgenommen werden, die die Kriterien gemäß Artikel 4 erfüllen;
- b) [ ] die überregionale Kohärenz [ ] **sicherzustellen, wobei sie** die Stellungnahme der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Folgenden die „Agentur“) gemäß Anhang III Abschnitt 2 Nummer 12 **berücksichtigt**;
- c) [ ] die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Anhang III Abschnitt 2 Nummer 9 **zu berücksichtigen**;
- d) [ ] **eine überschaubare** Gesamtzahl an Vorhaben von gemeinsamem Interesse auf der Unionsliste **zu erreichen, die [ ] bewältigt** werden kann.



- (6) Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter den in Anhang II Nummer 1 Buchstabe a, b, c und e genannten Energieinfrastrukturkategorien in die Unionsliste gemäß Absatz 4 dieses Artikels aufgenommen wurden, werden zu einem festen Bestandteil der entsprechenden regionalen Investitionspläne nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/943 [ ] sowie der entsprechenden nationalen Zehnjahresnetzentwicklungspläne nach Artikel 51 der Richtlinie (EU) 2019/944 [ ] sowie gegebenenfalls anderer betroffener nationaler Infrastrukturpläne. Diese Vorhaben erhalten innerhalb dieser Pläne die höchstmögliche Priorität. Dieser Absatz gilt nicht für konkurrierende Vorhaben oder Vorhaben, die nicht ausreichend ausgereift sind, um eine auf das jeweilige Vorhaben bezogene Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Anhang III Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe c zu erstellen, oder für Vorhaben von gegenseitigem Interesse.

## KAPITEL II

### *VORHABEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE UND VORHABEN VON GEGENSEITIGEM INTERESSE*

#### *Artikel 4*

#### **Kriterien für Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse**

- (1) Vorhaben von gemeinsamem Interesse erfüllen die folgenden allgemeinen Kriterien:
- a) Das Vorhaben ist für mindestens einen bzw. eines der vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete erforderlich;
  - b) der potenzielle Gesamtnutzen des anhand der in Absatz 3 aufgeführten jeweiligen spezifischen Kriterien bewerteten Vorhabens übersteigt, auch langfristig, seine Kosten;
  - c) das Vorhaben erfüllt eines der nachfolgenden Kriterien:
    - i) es sind mindestens zwei Mitgliedstaaten dadurch beteiligt, dass es die Grenze zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten direkt **oder indirekt (im Verbund mit einem Drittland)** quert;
    - ii) es befindet sich – **landgebunden oder offshore** – im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und hat erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen im Sinne von Anhang IV Nummer 1;
    - iii) **es befindet sich auf nicht ausreichend an die transeuropäischen Energienetze angebundenen Inseln, die kleine Verbundnetze oder kleine, isolierte Netze gemäß der Richtlinie (EU) 2019/944 darstellen, und trägt in erheblichem Maße zur Verwirklichung der Dekarbonisierungsziele des Energiesystems der Insel und der Union sowie zur Nachhaltigkeit in dem betreffenden Inselgebiet bei, indem es innovative und andere Lösungen unterstützt, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind.**

- (2) Vorhaben von gegenseitigem Interesse erfüllen die folgenden allgemeinen Kriterien:
- a) Das Vorhaben trägt erheblich zu den  **Klima- und Energiezielen** der Union **nach Artikel 1 Absatz 1** und denen des Drittlands sowie zur Nachhaltigkeit bei, unter anderem durch die Integration erneuerbarer Energie in das Netz und die Übertragung **und Verteilung** von aus erneuerbaren Quellen erzeugtem Strom zu großen Verbrauchszentren und Speicheranlagen, und
  - b) der potenzielle Gesamtnutzen des anhand der in Absatz 3 aufgeführten jeweiligen spezifischen Kriterien bewerteten Vorhabens **auf europäischer Ebene**  übersteigt, auch langfristig, seine Kosten;
  - c) das Vorhaben befindet sich im Hoheitsgebiet mindestens eines Mitgliedstaats und im Hoheitsgebiet mindestens eines Drittlands und hat erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen im Sinne von Anhang IV Nummer 2;
  - d) für den im Hoheitsgebiet der  **Mitgliedstaaten** gelegenen Teil steht das Vorhaben im Einklang mit den Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944, sofern es unter die in Anhang II Nummern 1 und 3 beschriebenen Infrastrukturkategorien fällt;
  - e) das beteiligte Drittland bzw. die beteiligten Drittländer verfügen über  **konvergente politische Rahmen** zur Unterstützung der allgemeinen politischen Ziele der Union, um insbesondere Folgendes zu gewährleisten:
    - i) einen gut funktionierenden Energiebinnenmarkt,
    - ii) die Sicherheit der Energieversorgung auf der Grundlage von Zusammenarbeit und Solidarität,
    - iii) ein Energiesystem, einschließlich Erzeugung, Übertragung/Fernleitung und Verteilung,  **ausgerichtet auf das Ziel der Klimaneutralität** im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und den Klimazielen der Union, und insbesondere die Vermeidung der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen

f) das beteiligte Drittland bzw. die beteiligten Drittländer unterstützen den Vorrangstatus des Vorhabens gemäß Artikel 7 und verpflichten sich, einen ähnlichen Zeitplan für die beschleunigte Durchführung und andere politische und regulatorische Unterstützungsmaßnahmen einzuhalten, die für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in der Union gelten.

(3) Für Vorhaben von gemeinsamem Interesse innerhalb von spezifischen Energieinfrastrukturkategorien gelten die folgenden spezifischen Kriterien:

a) bei Stromübertragungs-, **Stromverteilungs-** und **Stromspeichervorhaben**, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c und e genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben durch die Integration erneuerbarer Energie in das Netz und die Übertragung **oder Verteilung** von aus erneuerbaren Quellen erzeugtem Strom zu großen Verbrauchszentren und Speichieranlagen erheblich zur Nachhaltigkeit bei sowie außerdem zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien:

- i) Marktintegration, unter anderem durch die Beseitigung der **energiewirtschaftlichen** Isolation mindestens eines Mitgliedstaats und die Verringerung der Energieinfrastrukturengpässe; Wettbewerb, **Interoperabilität** und Systemflexibilität,
- ii) Versorgungssicherheit, unter anderem durch Interoperabilität, Systemflexibilität, Cybersicherheit, angemessene Verbindungen und einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb;

b) bei Vorhaben für intelligente Stromnetze, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe d genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben durch die Integration erneuerbarer Energie in das Netz erheblich zur Nachhaltigkeit bei sowie außerdem zu mindestens zwei der folgenden spezifischen Kriterien:

- i) Versorgungssicherheit, unter anderem durch Effizienz und Interoperabilität der Stromübertragung und -verteilung im täglichen Netzbetrieb, Vermeidung von Engpässen sowie Einbeziehung und Beteiligung der Netznutzer,

- ii) Marktintegration, unter anderem durch effizienten Netzbetrieb und die Nutzung von Verbindungsleitungen,
  - iii) Netzsicherheit, Flexibilität und Qualität der Versorgung, unter anderem durch einen stärkeren Einsatz von Innovationen in den Bereichen Systemausgleich, Cybersicherheit, Überwachung, Systemsteuerung und Fehlerbehebung;
  - iv) **Erleichterung der intelligenten Integration des Energiesektors durch die Schaffung von Verknüpfungen mit anderen Energieträgern und Sektoren und die Ermöglichung von Laststeuerung;**
- c) bei Kohlendioxidtransportvorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 5 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben erheblich zu allen der folgenden spezifischen Kriterien bei:
- i) Vermeidung von Kohlendioxidemissionen unter Aufrechterhaltung der Energieversorgungssicherheit,
  - ii) Stärkung der Belastbarkeit und der Sicherheit des Kohlendioxidtransports,
  - iii) effiziente Ressourcennutzung durch Ermöglichung der Verbindung mehrerer Kohlendioxidquellen und -speicheranlagen über eine gemeinsame Infrastruktur sowie durch Minimierung von Umweltbelastung und Umweltrisiken;
- d) bei Wasserstoffvorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 3 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, trägt das Vorhaben erheblich zur Nachhaltigkeit bei, unter anderem durch die Verringerung der Treibhausgasemissionen, die Steigerung der Nutzung von **erneuerbarem oder CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff, insbesondere Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen** [ ], und die Unterstützung der Stromerzeugung aus volatilen erneuerbaren Quellen durch Bereitstellung von Flexibilität und/oder Speicherlösungen. Darüber hinaus trägt das Vorhaben erheblich zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien bei:

- i) Marktintegration, unter anderem durch die Verbindung bestehender oder entstehender Wasserstoffnetze der Mitgliedstaaten oder einen anderen Beitrag zum Aufbau eines unionsweiten Netzes für den Transport und die Speicherung von Wasserstoff sowie die Gewährleistung der Interoperabilität der verbundenen Systeme,
  - ii) Versorgungssicherheit und Flexibilität, unter anderem durch angemessene Verbindungen und die Förderung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs,
  - iii) Wettbewerb, unter anderem indem der Zugang zu mehreren Versorgungsquellen und Netznutzern auf transparente und diskriminierungsfreie Weise ermöglicht wird;
- e) bei Elektrolyseuren, die unter die in Anhang II Nummer 4 genannte Kategorie fallen, trägt das Vorhaben erheblich zu allen der folgenden spezifischen Kriterien bei:
- i) Nachhaltigkeit, unter anderem durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Steigerung der Nutzung von erneuerbarem **oder CO<sub>2</sub>-armem** Wasserstoff, **insbesondere aus erneuerbaren Quellen**,
  - ii) Versorgungssicherheit, unter anderem durch einen Beitrag zu einem sicheren, effizienten und zuverlässigen Netzbetrieb oder durch das Angebot von Speicher- und/oder Flexibilitätslösungen wie Laststeuerung und Regelenergieleistungen,
  - iii) **Ermöglichung von Flexibilitätsleistungen wie Laststeuerung und Speicherung mittels** Erleichterung der intelligenten Integration des Energiesektors durch **die Schaffung von Verknüpfungen mit anderen [ ]** Energieträgern und Sektoren;
- f) bei Vorhaben für intelligente Gasnetze, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen, trägt das Vorhaben erheblich zur Nachhaltigkeit bei, indem es mit dem Ziel der Verringerung der Treibhausgasemissionen die Integration **einer Vielzahl** von [ ] CO<sub>2</sub>-armen **und insbesondere erneuerbaren** Gasen wie Biomethan oder erneuerbarem Wasserstoff in [ ] **das System zur Verteilung, Übertragung und Speicherung von Gas gewährleistet**. Darüber hinaus trägt das Vorhaben erheblich zu mindestens einem der folgenden spezifischen Kriterien bei:

- i) Netzsicherheit und Qualität der Versorgung durch Verbesserung der Effizienz und Interoperabilität der Gasfernleitung und -verteilung im täglichen Netzbetrieb, indem unter anderem durch die Einführung innovativer Technologien die Herausforderungen bewältigt werden, die sich aus der Einspeisung von Gasen unterschiedlicher Qualität und im Zusammenhang mit der Cybersicherheit ergeben,
  - ii) Funktionieren des Markts und Kundenbetreuung,
  - iii) Erleichterung der intelligenten Integration des Energiesektors durch die Schaffung von Verknüpfungen mit anderen Energieträgern und Sektoren und die Ermöglichung von Laststeuerung.
- (4) Bei Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummern 1 bis [ ] 5 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, wird der Beitrag zu den in Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Kriterien nach den Indikatoren in Anhang IV Nummern 3 bis [ ] 8 bewertet.
- (5) Um die Prüfung aller Vorhaben zu ermöglichen, die als Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Betracht kommen und in eine regionale Liste aufgenommen werden könnten, bewertet jede Gruppe den Beitrag des Vorhabens zur Umsetzung desselben vorrangigen Korridors oder Gebiets in transparenter und objektiver Weise. Jede Gruppe bestimmt ihre Bewertungsmethode auf der Grundlage des aggregierten Beitrags zu den Kriterien gemäß Absatz 3. Bei dieser Bewertung werden die Vorhaben für den internen Gebrauch der Gruppe in eine Rangfolge gebracht. Weder die regionale Liste noch die Unionsliste darf eine Rangfolge enthalten; außerdem darf die Rangfolge anschließend, außer in den in Anhang III Abschnitt 2 Nummer 13 [ ] beschriebenen Fällen, nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Bei der Bewertung von Vorhaben berücksichtigt jede Gruppe gebührend folgende Aspekte:

- a) die Dringlichkeit eines jeden vorgeschlagenen Vorhabens im Hinblick auf die Erfüllung der **Energie- und Klimaziele der Union** [ ], Marktintegration, Wettbewerb, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit;
- b) die Frage, inwieweit das Vorhaben andere vorgeschlagene Vorhaben ergänzt;
- c) bei vorgeschlagenen Vorhaben, bei denen es sich zu diesem Zeitpunkt um Vorhaben von gemeinsamem Interesse handelt, die Fortschritte bei der Durchführung des Vorhabens und die Einhaltung der Berichterstattungs- und Transparenzpflichten.

Bei Vorhaben im Bereich der intelligenten Strom- und Gasnetze, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, werden die Vorhaben, die dieselben beiden Mitgliedstaaten betreffen, jeweils in eine Rangfolge gebracht; außerdem sind die Zahl der vom Vorhaben betroffenen Nutzer, der jährliche Energieverbrauch und der Anteil der Erzeugung aus nichtregelbaren Energiequellen im Gebiet dieser Nutzer angemessen zu berücksichtigen.

## *Artikel 5*

### **Durchführung und Überwachung**

- (1) Die Vorhabenträger erstellen einen Durchführungsplan für Vorhaben [ ] **aus der Unionsliste**, der einen Zeitplan für jeden der folgenden Punkte enthält:
  - a) Machbarkeits- und Auslegungsstudien, auch im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel und die Einhaltung der Umweltvorschriften sowie des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ [ ],
  - b) die Genehmigung durch die nationale Regulierungsbehörde oder jede andere betroffene Behörde,
  - c) den Bau und die Inbetriebnahme,
  - d) den Plan für das Genehmigungsverfahren gemäß Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe b.
- (2) ÜNB/FNB, Verteilernetzbetreiber und sonstige Betreiber arbeiten zusammen, um die Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in ihrem Gebiet zu ermöglichen.
- (3) Die Agentur und die betreffenden Gruppen überwachen die bei der Durchführung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse erzielten Fortschritte und geben erforderlichenfalls Empfehlungen ab, um die Durchführung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu erleichtern. Die Gruppen können die Bereitstellung zusätzlicher Informationen gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 verlangen, Sitzungen mit den relevanten Parteien einberufen und die Kommission ersuchen, die bereitgestellten Informationen vor Ort zu überprüfen.



- (4) Bis zum 31. Dezember jedes Jahres, das dem Jahr folgt, in dem ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel 3 in die Unionsliste aufgenommen wurde, legen die Vorhabenträger für jedes Vorhaben, das unter die in Anhang II Nummern 1 bis [ ] 5 genannten Kategorien fällt, der zuständigen Behörde gemäß Artikel 8 einen Jahresbericht vor.

Dieser Bericht muss Folgendes enthalten:

- a) Angaben zu den Fortschritten, die bei der Entwicklung, dem Bau und der Inbetriebnahme des Vorhabens erzielt wurden, insbesondere hinsichtlich der Genehmigungsverfahren und Konsultationen, sowie zur Einhaltung der Umweltvorschriften und des Grundsatzes, dass die Umwelt durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt wird, und zu den zur Anpassung an den Klimawandel ergriffenen Maßnahmen;
  - b) gegebenenfalls Angaben zu den Verzögerungen gegenüber dem Durchführungsplan, deren Gründe und die Einzelheiten der sonstigen aufgetretenen Schwierigkeiten;
  - c) gegebenenfalls einen überarbeiteten Plan, der die Bewältigung der Verzögerungen zum Ziel hat.
- (5) Bis [ ] Ende Februar jedes Jahres, das dem Jahr folgt, in dem der Vorhabenträger den in Artikel 4 genannten Bericht vorlegen muss, übermitteln die zuständigen Behörden gemäß Artikel 8 [ ] jedes Jahr bis zum 31. Januar der [ ] jeweiligen Gruppe den Bericht gemäß Absatz 4 dieses Artikels, der um Informationen über die Fortschritte und gegebenenfalls über die Verzögerungen bei der Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet im Zusammenhang mit den Genehmigungsverfahren sowie über die Gründe für diese Verzögerungen ergänzt wurde. Der Beitrag der zuständigen Behörden zu dem Bericht wird deutlich als solcher gekennzeichnet und abgefasst, ohne dass der Text der Vorhabenträger geändert wird.
- (6) Bis zum 30. April jedes Jahres, in dem eine neue Unionsliste angenommen werden soll, legt die Agentur den Gruppen einen konsolidierten Bericht über die der Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden unterliegenden Vorhaben von gemeinsamem Interesse vor, in dem die erzielten Fortschritte bewertet und gegebenenfalls Empfehlungen für die Bewältigung der aufgetretenen Verzögerungen und Schwierigkeiten gegeben werden. In diesem konsolidierten Bericht wird gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/942 auch die konsequente Umsetzung der unionsweiten Netzentwicklungspläne im Hinblick auf die vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete bewertet.

- (7) Tritt bei der Inbetriebnahme eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse eine Verzögerung gegenüber dem Durchführungsplan auf, die nicht auf zwingende Gründe außerhalb des Einflusses des Vorhabenträgers zurückzuführen sind, gelten folgende Maßnahmen:
- a) Falls die Maßnahmen nach Artikel 51 Absatz 7 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie (EU) 2019/944 und Artikel 22 Absatz 7 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2009/73/EG gemäß dem jeweiligen einschlägigen nationalen Recht anwendbar sind, stellen die nationalen Regulierungsbehörden sicher, dass die Investition durchgeführt wird;
  - b) falls die Maßnahmen der nationalen Regulierungsbehörden gemäß Buchstabe a nicht anwendbar sind, wählt der Vorhabenträger des betreffenden Vorhabens eine dritte Partei aus, die das Vorhaben gänzlich oder teilweise finanziert oder baut. Der Vorhabenträger trifft diese Wahl, bevor die Verzögerung, gemessen an dem im Durchführungsplan festgelegten Datum der Inbetriebnahme, zwei Jahre überschreitet;
  - c) falls keine dritte Partei gemäß Buchstabe b gewählt wird, kann der Mitgliedstaat oder – sofern er das so vorgesehen hat – die nationale Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach dem Auslaufen der in Buchstabe b genannten Frist zur Finanzierung oder zum Bau des Vorhabens eine dritte Partei, die der Vorhabenträger akzeptieren muss, benennen;
  - d) wenn die Verzögerung, gemessen an dem im Umsetzungsplan festgelegten Datum der Inbetriebnahme, zwei Jahre und zwei Monate überschreitet, kann die Kommission vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten und im vollständigen Einvernehmen mit diesen eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen, die jedem Dritten, der in der Lage ist, als Vorhabenträger tätig zu werden, offensteht, um das Vorhaben nach einem vereinbarten Zeitplan zu bauen;
  - e) kommen Buchstabe c oder d zur Anwendung, stellt der Netzbetreiber, in dessen Gebiet die Investition angesiedelt ist, den realisierenden Betreibern oder Investoren oder der dritten Partei alle für die Realisierung der Investition erforderlichen Informationen zur Verfügung, verbindet neue Anlagen mit dem Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetz **oder gegebenenfalls mit dem Verteilernetz** und bemüht sich nach besten Kräften, die Durchführung der Investition zu unterstützen sowie für Sicherheit, Zuverlässigkeit und Effizienz beim Betrieb und bei der Instandhaltung des Vorhabens von gemeinsamem Interesse zu sorgen.

- (8) Ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse kann nach dem in Artikel 3 Absatz 4 festgelegten Verfahren von der Unionsliste gestrichen werden, wenn seine Aufnahme in diese Liste auf fehlerhaften Informationen beruhte, die ein ausschlaggebender Faktor für diese Aufnahme waren, oder das Vorhaben nicht mit dem Unionsrecht in Einklang steht.
- (9) Vorhaben, die sich nicht mehr auf der Unionsliste befinden, verlieren alle Rechte und Pflichten, die mit dem Status als Vorhaben von gemeinsamem Interesse verbunden sind und sich aus dieser Verordnung ergeben.
- [ ]
- (10) Dieser Artikel berührt nicht eine etwaige finanzielle Unterstützung der Union, die einem Vorhaben von gemeinsamem Interesse vor der Entscheidung über seine Streichung von der Unionsliste gewährt wurde.

## *Artikel 6*

### **Europäische Koordinatoren**

- (1) Treten bei einem Vorhaben von gemeinsamem Interesse erhebliche Durchführungsschwierigkeiten auf, kann die Kommission im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr, der zweimal verlängerbar ist, einen europäischen Koordinator benennen.
- (2) Der europäische Koordinator
- a) fördert die Vorhaben, für die er zum europäischen Koordinator bestellt wurde, sowie den grenzüberschreitenden Dialog zwischen den Vorhabenträgern und allen betroffenen Interessenträgern;
  - b) unterstützt soweit erforderlich alle Parteien bei der Anhörung der betroffenen Interessenträger und beim Erhalt der für die Vorhaben erforderlichen Genehmigungen;
  - c) berät gegebenenfalls die Vorhabenträger bei der Finanzierung des Vorhabens;

- d) stellt eine angemessene Unterstützung und strategische Leitung durch die betroffenen Mitgliedstaaten für die Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben sicher;
  - e) legt jährlich und gegebenenfalls nach Ablauf seiner Amtszeit einen Bericht an die Kommission über die Fortschritte bei den Vorhaben und über etwaige Schwierigkeiten und Hindernisse vor, die voraussichtlich zu einer erheblichen Verzögerung bei der Inbetriebnahme der Vorhaben führen. Die Kommission leitet den Bericht an das Europäische Parlament und an die betroffenen Gruppen weiter.
- (3) Der europäische Koordinator wird aufgrund seiner Erfahrung mit den spezifischen Aufgaben, mit denen er im Zusammenhang mit den jeweiligen Vorhaben betraut wird, ausgewählt.
- (4) In dem Beschluss zur Benennung des europäischen Koordinators werden das Mandat mit Angabe der Mandatsdauer, die spezifischen Aufgaben und die entsprechenden Fristen sowie die einzuhaltende Methode festgelegt. Der Koordinierungsaufwand entspricht der Komplexität und den geschätzten Kosten der Vorhaben.
- (5) Die betroffenen Mitgliedstaaten arbeiten in vollem Umfang mit dem europäischen Koordinator bei der Wahrnehmung seiner in den Absätzen 2 und 4 genannten Aufgaben zusammen.

## KAPITEL III

### ***ERTEILUNG VON GENEHMIGUNGEN UND BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT***

#### *Artikel 7*

##### **„Vorrangstatus“ von Vorhaben auf der Unionsliste [ ]**

- (1) Die Annahme der Unionsliste begründet für Entscheidungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren die Erforderlichkeit dieser Vorhaben in energiepolitischer Hinsicht, unbeschadet des genauen Standorts, der Trassenführung oder der Technologie des Vorhabens. **Dieser Absatz gilt nicht für konkurrierende Vorhaben oder Vorhaben, die nicht ausreichend ausgereift sind, um eine auf das jeweilige Vorhaben bezogene Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Anhang III Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe c zu erstellen.**
- (2) Um eine effiziente Bearbeitung der mit den Vorhaben von gemeinsamem Interesse verbundenen Antragsunterlagen durch die Verwaltung zu gewährleisten, stellen die Vorhabenträger und alle betroffenen Behörden **nach dem nationalen Recht und dem Recht der Union** sicher, dass diese Unterlagen so zügig wie möglich bearbeitet werden.
- (3) Ist ein solcher Status im nationalen Recht vorgesehen, erhalten Vorhaben von gemeinsamem Interesse den national höchstmöglichen Status und werden in den Genehmigungsverfahren und – falls dies im nationalen Recht so vorgesehen ist – in Raumordnungsverfahren, einschließlich der Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, entsprechend behandelt, sofern und soweit eine solche Behandlung in dem für die jeweilige Energieinfrastrukturkategorie geltenden nationalen Recht vorgesehen ist; aus dem Unionsrecht resultierende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Alle Streitbeilegungsverfahren, Rechtsstreitigkeiten, Beschwerden und Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit Vorhaben von gemeinsamem Interesse vor nationalen Gerichten, Gerichtshöfen, anderen Gremien, einschließlich Mediation oder Schiedsverfahren, soweit sie im nationalen Recht vorgesehen sind, werden [ ] als dringlich behandelt, **falls und soweit im nationalen Recht entsprechende Dringlichkeitsverfahren vorgesehen sind.** [ ]

- (5) Die Mitgliedstaaten prüfen unter gebührender Berücksichtigung der bestehenden Leitlinien der Kommission zur Straffung der Umweltverträglichkeitsprüfungen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, welche legislativen und nichtlegislativen Maßnahmen erforderlich sind, um die Umweltverträglichkeitsprüfungen zu straffen und ihre kohärente Durchführung sicherzustellen, und unterrichten die Kommission über das Ergebnis.
- (6) Bis zum [1. September 2022] ergreifen die Mitgliedstaaten die nichtlegislativen Maßnahmen, die sie gemäß Absatz 5 ermittelt haben.
- (7) Bis zum [1. Januar 2023] nehmen die Mitgliedstaaten die legislativen Maßnahmen vor, die sie gemäß Absatz 5 ermittelt haben. Diese Maßnahmen berühren nicht die Verpflichtungen, die sich aus dem Unionsrecht ergeben.
- (8) **Hinsichtlich der in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG und in Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG angesprochenen Umweltauswirkungen gelten, sofern alle in diesen Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, Vorhaben von gemeinsamem Interesse als Vorhaben, die in energiepolitischer Hinsicht von öffentlichem Interesse sind, und können als Vorhaben von überwiegendem öffentlichem Interesse betrachtet werden.**

Falls die Stellungnahme der Kommission gemäß der Richtlinie 92/43/EWG erforderlich ist, tragen die Kommission und die in Artikel 9 dieser Verordnung genannte zuständige Behörde dafür Sorge, dass die Entscheidung hinsichtlich des „überwiegenden öffentlichen Interesses“ eines Vorhabens innerhalb der in Artikel 10 Absatz 1 dieser Verordnung festgelegten Frist getroffen wird. **Dieser Absatz gilt nicht für konkurrierende Vorhaben oder Vorhaben, die nicht ausreichend ausgereift sind, um eine auf das jeweilige Vorhaben bezogene Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Anhang III Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe c zu erstellen.**

### Organisation des Genehmigungsverfahrens

- (1) Bis spätestens zum [1. Januar 2022] aktualisiert jeder Mitgliedstaat, soweit erforderlich, die Angaben in Bezug auf die benannte zuständige nationale Behörde, die für die Erleichterung und Koordinierung des Genehmigungsverfahrens für Vorhaben von gemeinsamem Interesse verantwortlich ist.
- (2) Die Verantwortung der in Absatz 1 genannten zuständigen Behörde und/oder die damit zusammenhängenden Aufgaben können – für ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse oder für eine bestimmte Kategorie von Vorhaben von gemeinsamem Interesse – einer anderen Behörde übertragen bzw. von einer anderen Behörde wahrgenommen werden, sofern:
  - a) die zuständige Behörde die Kommission über diese Übertragung in Kenntnis setzt und die darin enthaltenen Informationen entweder von der zuständigen Behörde oder von dem Vorhabenträger auf der in Artikel 9 Absatz 7 genannten Website veröffentlicht werden;
  - b) je Vorhaben von gemeinsamem Interesse jeweils nur eine Behörde zuständig ist und in dem Verfahren zur Annahme einer umfassenden Entscheidung zu dem betreffenden Vorhaben als einziger Ansprechpartner des Vorhabenträgers fungiert und die Einreichung der einschlägigen Unterlagen und Angaben koordiniert. Die zuständige Behörde kann weiter für die Festlegung der Fristen zuständig bleiben;

die in Artikel 10 festgelegten Fristen bleiben davon jedoch unberührt.

- (3) Unbeschadet einschlägiger Anforderungen des **nationalen Rechts und des Völkerrechts** sowie des Unionsrechts erleichtert die zuständige Behörde den Erlass der umfassenden Entscheidung **im Sinne des Artikels 2 Absatz 2**. Die umfassende Entscheidung wird innerhalb der in Artikel 10 Absätze 1 und 2 genannten Frist nach einem der nachfolgenden Schemata getroffen:
  - a) Integriertes Schema: Die umfassende Entscheidung wird von der zuständigen Behörde erlassen und ist die einzige rechtsverbindliche Entscheidung, die aus dem formalen Genehmigungsabschnitt resultiert. Sind andere Behörden von dem Vorhaben betroffen, so können diese im Einklang mit dem nationalen Recht ihre Stellungnahme in das Verfahren einbringen; die Stellungnahme wird von der zuständigen Behörde berücksichtigt.

- b) Koordiniertes Schema: Die umfassende Entscheidung umfasst mehrere rechtsverbindliche Einzelentscheidungen anderer betroffener Behörden, die von der zuständigen Behörde koordiniert werden. Die zuständige Behörde kann zur Erstellung eines Plans für das Genehmigungsverfahren nach Artikel 10 Absatz 5 [ ] Buchstabe b und zur Überwachung und Koordinierung der Umsetzung dieses Plans eine Arbeitsgruppe einsetzen, in der alle betroffenen Behörden vertreten sind. Die zuständige Behörde kann – gegebenenfalls im Einklang mit dem nationalen Recht und unbeschadet der nach Artikel 10 festgelegten Fristen – in Absprache mit den anderen betroffenen Behörden im Einzelfall eine angemessene Frist für die einzelnen Entscheidungen festlegen. Die zuständige Behörde kann eine Einzelentscheidung für eine andere betroffene nationale Behörde treffen, wenn die Entscheidung dieser Behörde nicht fristgerecht getroffen wird und die Verzögerung nicht angemessen begründet werden kann, oder die zuständige nationale Behörde kann, sofern dies im nationalen Recht so vorgesehen ist, in dem Maße, in dem dies mit dem Unionsrecht vereinbar ist, davon ausgehen, dass das Vorhaben durch eine andere betroffene nationale Behörde genehmigt oder abgelehnt wurde, wenn die Entscheidung dieser Behörde nicht fristgerecht erlassen wird. Sofern dies im nationalen Recht so vorgesehen ist, kann die zuständige Behörde die Einzelentscheidung einer anderen betroffenen nationalen Behörde außer Acht lassen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Entscheidung hinsichtlich der von der betroffenen nationalen Behörde vorgelegten zugrunde gelegten Erkenntnisse nicht hinreichend begründet ist; dabei trägt die zuständige Behörde dafür Sorge, dass die relevanten Anforderungen des Völker- und Unionsrechts eingehalten werden, und begründet ihre Entscheidung ordnungsgemäß.



- c) Kooperations schema : Die umfassende Entscheidung wird von der zuständigen Behörde koordiniert. Die zuständige Behörde kann – gegebenenfalls im Einklang mit dem nationalen Recht und unbeschadet der nach Artikel 10 festgelegten Fristen – in Absprache mit den anderen betroffenen Behörden im Einzelfall eine angemessene Frist für die einzelnen Entscheidungen festlegen. Sie überwacht die Einhaltung der Fristen durch die betroffenen Behörden.

**Gegebenenfalls können die Mitgliedstaaten alternative Schemata nach nationalem Recht anwenden, wenn das betreffende Schema zu einem effizienteren und rechtzeitigen Erlass der umfassenden Entscheidung beiträgt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die entsprechende Begründung für diese Option.**

Die Zuständigkeiten der betroffenen Behörden können entweder in die Zuständigkeit der gemäß Artikel 8 Absatz 1 benannten zuständigen nationalen Behörde integriert werden oder die betroffenen Behörden könnten, bis zu einem gewissen Grad und im Einklang mit dem jeweiligen Genehmigungsschema, das der Mitgliedstaat gemäß diesem Absatz gewählt hat, ihre Zuständigkeiten unabhängig wahrnehmen, um den Erlass einer umfassenden Entscheidung zu erleichtern und entsprechend mit der zuständigen nationalen Behörde zusammenzuarbeiten.

Erwartet eine betroffene Behörde, dass eine Einzelentscheidung nicht fristgerecht erlassen wird, teilt die Behörde dies der zuständigen Behörde unverzüglich mit und begründet die Verzögerung ordnungsgemäß. Anschließend legt die zuständige Behörde die Frist, binnen derer die betreffende Einzelentscheidung zu erlassen ist, neu fest, wobei den Gesamtfristen gemäß Artikel 10 Rechnung zu tragen ist.

Um den nationalen Besonderheiten bei den Planungsverfahren und Genehmigungsverfahren Rechnung zu tragen, können die Mitgliedstaaten eines der drei in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Schemata zur Erleichterung und Koordinierung der Verfahren wählen und entscheiden sich dabei für die Umsetzung des wirksamsten Schemas. Entscheidet sich ein Mitgliedstaat für das Kooperationschema, unterrichtet er die Kommission über die Gründe hierfür.

- (4) Bei Onshore- und Offshore-Vorhaben von gemeinsamem Interesse können die Mitgliedstaaten unterschiedliche Schemata gemäß Absatz 3 anwenden.
- (5) Sind für ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse Entscheidungen in zwei oder mehr Mitgliedstaaten erforderlich, ergreifen die zuständigen Behörden alle für eine effiziente und effektive Zusammenarbeit und **Kommunikation** [ ] untereinander erforderlichen Schritte, einschließlich der in Artikel 10 Absatz 5 genannten Schritte. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, gemeinsame Verfahren vorzusehen, vor allem für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

[ ]

### *Artikel 9*

#### **Transparenz und Beteiligung der Öffentlichkeit**

- (1) Bis zum [1. Mai 2023] veröffentlicht der Mitgliedstaat oder die zuständige Behörde, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Behörden, ein aktualisiertes Verfahrenshandbuch für das für Vorhaben von gemeinsamem Interesse geltende Genehmigungsverfahren, in das mindestens die in Anhang VI Nummer 1 aufgeführten Informationen aufgenommen werden. Das Handbuch ist nicht rechtsverbindlich, in ihm wird jedoch gegebenenfalls auf die einschlägigen Rechtsvorschriften Bezug genommen oder daraus zitiert. Die zuständigen nationalen Behörden **können** [ ] sich **gegebenenfalls** bei der Erstellung ihres Verfahrenshandbuchs mit den Nachbarländern ab und ermitteln Synergien mit diesen.
- (2) Unbeschadet des Umweltrechts und etwaiger Anforderungen der Übereinkommen von Aarhus und Espoo sowie des einschlägigen Unionsrechts befolgen alle am Genehmigungsverfahren beteiligten Parteien die in Anhang VI Nummer 3 aufgeführten Grundsätze für die Beteiligung der Öffentlichkeit.

- (3) Innerhalb einer indikativen Frist von drei Monaten nach dem Beginn des Genehmigungsverfahrens nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a erstellt der Vorhabenträger ein Konzept für die Beteiligung der Öffentlichkeit, das dem im Handbuch gemäß Absatz 1 vorgegebenen Verfahren und den in Anhang VI festgelegten Leitlinien entspricht, und übermittelt es der zuständigen Behörde. Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Konzepts für die Beteiligung der Öffentlichkeit verlangt die zuständige Behörde Änderungen oder genehmigt das Konzept. Dabei berücksichtigt die zuständige Behörde jegliche Art der Beteiligung und Anhörung der Öffentlichkeit, die vor Beginn des Genehmigungsverfahrens stattgefunden hat, sofern die betreffende Beteiligung und Anhörung der Öffentlichkeit den Bestimmungen dieses Artikels entspricht.

Wenn der Vorhabenträger wesentliche Änderungen an einem genehmigten Konzept plant, setzt er die zuständige Behörde davon in Kenntnis. In diesem Fall kann die zuständige Behörde Änderungen verlangen.

- (4) Vor der Einreichung der endgültigen und vollständigen Antragsunterlagen bei der zuständigen Behörde nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a wird, sofern nicht bereits nach nationalem Recht gleiche oder höhere Anforderungen gelten, durch den Vorhabenträger oder, falls dies im nationalen Recht so festgelegt ist, von der zuständigen Behörde mindestens eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Öffentliche Konsultationen, die gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2011/92/EU nach Einreichung des Genehmigungsantrags stattfinden müssen, werden von dieser öffentlichen Konsultation nicht berührt. Im Zuge der öffentlichen Konsultation werden die in Anhang VI Nummer 3 Buchstabe a genannten Interessenträger frühzeitig über das Vorhaben informiert; außerdem trägt sie dazu bei, den am besten geeigneten Standort oder die am besten geeignete Trasse, auch im Hinblick auf das Vorhaben betreffende Überlegungen bezüglich **aller nach dem Unionsrecht und dem nationalen Recht relevanten Auswirkungen** [ ], und die in den Antragsunterlagen zu behandelnden relevanten Themen festzustellen. Die öffentliche Konsultation muss die in Anhang VI Nummer 5 genannten Mindestanforderungen erfüllen. **Unbeschadet der Verfahrens- und Transparenzvorschriften in den Mitgliedstaaten veröffentlicht der Vorhabenträger** [ ] auf der in Absatz 7 dieses Artikels genannten Website einen Bericht, aus dem hervorgeht, wie die bei den öffentlichen Konsultationen geäußerten Meinungen berücksichtigt wurden; dazu legt er im Bericht dar, welche Änderungen am Standort, am Zielpfad und an der Auslegung des Vorhabens vorgenommen wurden, bzw. begründet, warum diese Meinungen nicht berücksichtigt wurden.

Der Vorhabenträger erstellt einen Bericht mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse der Aktivitäten, die die Beteiligung der Öffentlichkeit vor der Einreichung der Antragsunterlagen betreffen, einschließlich der vor Beginn des Genehmigungsverfahrens erfolgten Aktivitäten.

Der Vorhabenträger übermittelt die Berichte gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 zusammen mit den Antragsunterlagen der zuständigen Behörde. Die Ergebnisse dieser Berichte werden bei der umfassenden Entscheidung gebührend berücksichtigt.

- (5) Bei grenzüberschreitenden Vorhaben, an denen zwei oder mehr Mitgliedstaaten beteiligt sind, finden die öffentlichen Konsultationen gemäß Absatz 4 in jedem der betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb von maximal zwei Monaten nach dem Beginn der ersten öffentlichen Konsultation statt.
- (6) Bei Vorhaben, die voraussichtlich in einem oder mehreren Nachbarmitgliedstaaten erhebliche negative grenzüberschreitende Auswirkungen haben, bei denen Artikel 7 der Richtlinie [2011/92/EU](#) und das Übereinkommen von Espoo Anwendung finden, werden die relevanten Informationen den zuständigen Behörden der betroffenen Nachbarmitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Die jeweils zuständige Behörde der betroffenen Nachbarmitgliedstaaten teilt gegebenenfalls im Rahmen des Mitteilungsverfahrens mit, ob sie oder eine andere betroffene Behörde sich an den relevanten öffentlichen Anhörungsverfahren beteiligen will.
- (7) Der Vorhabenträger richtet eine spezielle Website zum Vorhaben mit relevanten Informationen über das Vorhaben von gemeinsamem Interesse ein und aktualisiert diese regelmäßig; die Website wird mit der Website der Kommission und der Transparenzplattform gemäß Artikel 22 [ ] verlinkt und erfüllt die Anforderungen in Anhang VI Nummer 6. Die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen wird gewahrt.

Die Vorhabenträger veröffentlichen relevante Informationen auch über andere geeignete Informationskanäle, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

### Dauer und Durchführung des Genehmigungsverfahrens

(1) Das Genehmigungsverfahren umfasst zwei Abschnitte:

- a) Der Vorantragsabschnitt umfasst den Zeitraum zwischen dem Beginn des Genehmigungsverfahrens und der Annahme der eingereichten Antragsunterlagen durch die zuständige Behörde und findet binnen einer indikativen Frist von zwei Jahren statt. **Die Mitgliedstaaten können eine kürzere Frist festsetzen, wenn sie dies für sinnvoll erachten. In diesem Fall darf der Vorantragsabschnitt die vom Mitgliedstaat festgelegte Frist nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass der Vorantragsabschnitt für kleinere Vorhaben fakultativ ist.**

Soweit erforderlich, erstellen die Vorhabenträger während des Vorantragsabschnitts etwaige Umweltberichte, einschließlich der Dokumentation zur Anpassung an den Klimawandel.

Zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens übermitteln die Vorhabenträger den jeweils zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten eine schriftliche Mitteilung über das Vorhaben zusammen mit einer ausführlichen Vorhabenbeschreibung. Die zuständige Behörde muss die Mitteilung spätestens drei Monate nach ihrem Eingang auch im Namen anderer betroffener Behörden in schriftlicher Form bestätigen oder, falls sie der Ansicht ist, dass das Vorhaben noch nicht reif für den Beginn des Genehmigungsverfahrens ist, ablehnen. Im Fall einer Ablehnung begründet die zuständige Behörde ihre Entscheidung auch im Namen anderer betroffener Behörden. Das Genehmigungsverfahren beginnt am Tag der Unterschrift der Bestätigung der Mitteilung durch die zuständige Behörde. Sind zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen, beginnt das Genehmigungsverfahren am Tag der Annahme der letzten Mitteilung durch die betroffene zuständige Behörde.

Die zuständigen Behörden sorgen im Einklang mit diesem Kapitel für eine Beschleunigung der Genehmigungserteilung für alle Kategorien von Vorhaben von gemeinsamem Interesse. Zu diesem Zweck passen die zuständigen Behörden ihre Anforderungen in Bezug auf den Beginn des Genehmigungsverfahrens und die Annahme der Antragsunterlagen an, um Vorhaben gerecht zu werden, bei denen aufgrund der Art des Vorhabens **oder seines Umfangs** oder **im Fall einer im nationalen Recht nicht bestehenden Anforderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** [ ] möglicherweise weniger Zulassungen und Genehmigungen zum Erreichen der Baureife erforderlich sind und daher unter Umständen kein Vorantragsabschnitt **gemäß Artikel 9 und Artikel 10 Absatz 4** notwendig ist. [ ]

b) Der formale Genehmigungsabschnitt, der den Zeitraum vom Tag der Annahme der eingereichten Antragsunterlagen bis zum Erlass einer umfassenden Entscheidung umfasst, darf ein Jahr und sechs Monate nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten können eine kürzere Frist festsetzen, wenn sie dies für sinnvoll erachten. **In diesem Fall darf das Genehmigungsverfahren die vom Mitgliedstaat festgelegte Frist nicht überschreiten.**

(2) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Gesamtdauer der beiden in Absatz 1 genannten Abschnitte drei Jahre und sechs Monate **oder eine von den Mitgliedstaaten festgelegte kürzere Frist** nicht überschreitet. Wenn die zuständige Behörde jedoch zu dem Schluss gelangt, dass einer der beiden oder beide Abschnitte des Genehmigungsverfahrens nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen abgeschlossen sein werden, kann sie die Frist eines oder beider Abschnitte im Einzelfall und vor Fristablauf verlängern [ ]. **Grundsätzlich sollte die zuständige Behörde die Frist für beide Abschnitte insgesamt um höchstens neun Monate verlängern.**

**Im** [ ] **Fall einer Fristverlängerung** informiert die zuständige Behörde die betroffene Gruppe unter Angabe der Maßnahmen, die getroffen wurden oder getroffen werden sollen, um das Genehmigungsverfahren mit möglichst geringer Verzögerung abzuschließen. Die Gruppe kann **darum ersuchen, dass** die zuständige Behörde [ ] regelmäßig über die diesbezüglich erzielten Fortschritte Bericht **erstattet** [ ].

- (3) Alle für ein bestimmtes Vorhaben von gemeinsamem Interesse vor Beginn des Genehmigungsverfahrens gemäß diesem Artikel durchgeführten gültigen Studien sowie erteilten Genehmigungen und Zulassungen werden von den zuständigen nationalen Behörden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und brauchen nicht erneut vorgelegt zu werden, **solange sie im nationalen Recht als gültig gelten.**
- (4) In Mitgliedstaaten, in denen ein speziell für das geplante Vorhaben festgelegter Trassenverlauf oder Standort — einschließlich der Planung bestimmter Korridore für die Netzinfrastruktur — nicht im Rahmen des Verfahrens zum Erlass einer umfassenden Entscheidung berücksichtigt werden kann, wird die betreffende Entscheidung innerhalb einer gesonderten Frist von sechs Monaten getroffen, die am Tag der Einreichung der endgültigen und vollständigen Antragsunterlagen durch den Vorhabenträger beginnt.

Die in Absatz 2 **dritter Satz** genannte Fristverlängerung verringert sich in diesem Fall auf sechs Monate, einschließlich in Bezug auf das im vorliegenden Absatz genannte Verfahren. **Die Fristverlängerung nach Absatz 2 vierter und fünfter Satz kann auch nach Durchführung des in diesem Absatz genannten Verfahrens entsprechend angewandt werden.**

- (5) Der Vorantragsabschnitt umfasst die folgenden Stufen:
- a) **Spätestens 12 Monate nach [ ]** der Mitteilung nach Absatz 1 Buchstabe a legt die zuständige Behörde auf der Grundlage der in Anhang VI Nummer 1 Buchstabe e genannten Prüfliste und in enger Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Behörden sowie gegebenenfalls auf der Grundlage eines Vorschlags des Vorhabenträgers den Umfang der Berichte und Dokumente sowie den Detailgrad der Informationen fest, die vom Vorhabenträger als Teil der Antragsunterlagen für die Beantragung der umfassenden Entscheidung einzureichen sind.
  - b) Die zuständige Behörde erstellt in enger Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger und mit anderen betroffenen Behörden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Tätigkeiten gemäß Buchstabe a und im Einklang mit den Leitlinien nach Anhang VI Nummer 2 einen detaillierten Plan für das Genehmigungsverfahren.

[ ]

- c) Nach Eingang der Antragsunterlagen fordert die zuständige Behörde den Vorhabenträger bei Bedarf im eigenen Namen oder im Namen anderer betroffener Behörden auf, fehlende Informationen zu den unter Buchstabe a genannten erforderlichen Elementen vorzulegen. Innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung der fehlenden Informationen wird der Antrag von der zuständigen Behörde schriftlich **oder auf digitalen Plattformen** zur Prüfung akzeptiert. Ersuchen um zusätzliche Informationen können nur gestellt werden, wenn sie aufgrund neuer Gegebenheiten gerechtfertigt sind.
- (6) Der Vorhabenträger sorgt dafür, dass die Antragsunterlagen vollständig und angemessen sind, und holt dazu so früh wie möglich während des Vorantragsabschnitts die Stellungnahme der zuständigen Behörde ein. Der Vorhabenträger arbeitet in jeder Hinsicht mit der zuständigen Behörde zusammen, um die Fristen [ ] einzuhalten.

[ ]

- (7) Die in diesem Artikel vorgesehenen Fristen berühren weder die aus Völker- und Unionsrecht resultierenden Verpflichtungen noch die Rechtsbehelfsverfahren vor Verwaltungsbehörden und die für ein Verfahren vor einem Gericht vorgesehenen Rechtsbehelfe.



## KAPITEL IV

### **SEKTORÜBERGREIFENDE INFRASTRUKTURPLANUNG**

#### *Artikel 11*

##### **Energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse**

- (1) Bis zum [16. November 2022] veröffentlichen das Europäische Netz der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) und das Europäische Netz der Fernleitungsnetzbetreiber (ENTSOG) für Vorhaben von gemeinsamem Interesse **und Vorhaben von gegenseitigem Interesse**, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, [ ] c und e sowie Anhang II Nummer 3 genannten Kategorien fallen, ihre **Entwürfe von Methoden** für eine harmonisierte energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse auf Unionsebene, einschließlich der Netz- und Marktmodellierung, und übermitteln sie den Mitgliedstaaten, der Kommission und der Agentur. [ ]

Diese Methoden kommen bei der Ausarbeitung aller späteren unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungspläne für Strom oder für Gas zur Anwendung, die von ENTSO-E bzw. ENTSOG nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und Artikel 30 der Verordnung (EU) 2019/943 erstellt werden. Die Methoden werden gemäß den in Anhang V festgelegten Grundsätzen entwickelt und müssen mit den in Anhang IV festgelegten Regeln und Indikatoren im Einklang stehen. **Sie werden nach Vorlage des Energiemarkt- und -Netzmodells gemäß Absatz 8 geändert.**

Bevor ENTSO-E und ENTSOG ihre Methoden übermitteln, führen sie eine umfassende Konsultation durch, an der sich zumindest die Organisationen, die alle relevanten Interessenträger vertreten, einschließlich der Organisation der Verteilernetzbetreiber in der Union (EU-VNBO), [ ] und, wenn dies als sinnvoll erachtet wird, die nationalen Regulierungsbehörden und andere nationale Behörden beteiligen.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Methoden sowie der Beiträge aus der Konsultation und eines Berichts, wie diese Beiträge berücksichtigt wurden, übermittelt die Agentur ENTSO- E und ENTSG sowie den Mitgliedstaaten und der Kommission eine Stellungnahme und veröffentlicht diese auf ihrer Website.

(3) **Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Methoden können die Mitgliedstaaten ENTSO- E und ENTSG sowie der Kommission ihre Stellungnahmen übermitteln. Um die Konsultation der Mitgliedstaaten zu erleichtern, kann die Kommission spezielle Sitzungen der Gruppen einberufen, um die Entwürfe der Methoden zu erörtern.**

[ ]

(4) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang **der Stellungnahmen der Agentur und der Mitgliedstaaten gemäß den Absätzen 2 und 3** [ ] passen ENTSO- E und ENTSG ihre Methoden unter gebührender Berücksichtigung der [ ] **Stellungnahmen** der Agentur [ ] **und der Mitgliedstaaten** an und übermitteln sie der Kommission zur **endgültigen** Genehmigung. **Die Kommission erlässt ihren Beschluss innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Einreichungen durch ENTSO- E und ENTSG.**

[ ]

- (5) Innerhalb von zwei Wochen nach der Genehmigung durch die [ ] Kommission gemäß **Absatz 4 [ ]** veröffentlichen ENTSO-E und ENTSG ihre Methoden auf ihren Websites. Sie veröffentlichen die entsprechenden Input-Daten und andere relevante Netz-, Lastfluss- und Marktdaten in ausreichend genauer Form **vorbehaltlich der Einschränkungen nach nationalem Recht [ ]** und **der** einschlägigen Vertraulichkeitsvereinbarungen. **Die Kommission und die Agentur gewährleisten, dass sie und jedwede Partei, die für sie auf der Grundlage dieser Daten analytische Arbeiten durchführt, die übermittelten Daten vertraulich behandeln.**
- (6) Die Methoden werden nach dem in den Absätzen 1 **bis 4 [ ]** beschriebenen Verfahren regelmäßig aktualisiert [ ]. Die Agentur kann auf eigene Initiative oder aufgrund eines hinreichend begründeten Ersuchens nationaler Regulierungsbehörden oder Interessenträger und nach einer förmlichen Konsultation der Organisationen, die alle relevanten Stakeholder vertreten, sowie der Kommission solche Aktualisierungen und Verbesserungen mit einer angemessenen Begründung und angemessenen Zeitplänen anfordern **und sie der Kommission mitteilen.** Die Agentur veröffentlicht die Ersuchen der nationalen Regulierungsbehörden oder Interessenträger und alle einschlägigen wirtschaftlich nicht sensiblen Dokumente im Zusammenhang mit einem Ersuchen der Agentur um Aktualisierung oder Verbesserung.
- (7) **Für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die Kategorien 1b, 1d, 2, 4 und 5 des Anhangs II fallen, werden Methoden für eine harmonisierte energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse auf Unionsebene ausgearbeitet. Die Europäische Kommission weist die Zuständigkeiten für die Entwicklung dieser Methoden, die mit den von ENTSO-E und ENTSG entwickelten Methoden in Bezug auf den quantifizierten Nutzen und die quantifizierten Kosten vereinbar sind, zu. Die Agentur fördert mit Unterstützung der nationalen Regulierungsbehörden die Kohärenz dieser Methoden mit den von ENTSO-E und ENTSG entwickelten Methoden. Die Methoden werden auf transparente Weise entwickelt, einschließlich einer umfassenden Konsultation der Mitgliedstaaten und aller relevanten Interessenträger.**

- (8) Alle **zwei** [ ] Jahre legt die Agentur eine Reihe von Indikatoren und entsprechende Referenzwerte für den Vergleich der Investitionskosten pro Einheit bei vergleichbaren, unter die Infrastrukturkategorien in Anhang II Nummern 1, 2 und 3 fallenden Vorhaben fest und veröffentlicht diese. Die Referenzwerte können von ENTSO-E und ENTSG für die für spätere unionsweite Zehnjahresnetzentwicklungspläne durchgeführten Kosten-Nutzen-Analysen verwendet werden. Die erste Liste mit Indikatoren wird **insoweit** bis zum [1. November 2022] veröffentlicht, **als Daten zur Berechnung solider Indikatoren und Werte verfügbar sind. Für die anderen Kategorien des Anhangs II werden die Indikatoren bis zum [1. November 2024] entwickelt und veröffentlicht. Die regulierten Infrastruktureigentümer, Netzbetreiber und dritten Vorhabenträger sind verpflichtet, den nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur die angeforderten Daten zur Verfügung zu stellen.**
- (9) ENTSO-E und ENTSG übermitteln der Kommission und der Agentur bis zum [31. Dezember 2024] gemeinsam ein kohärentes und integratives Energiemarkt- und -netzmodell, das sowohl Stromübertragungs- als auch Gas- und Wasserstofffernleitungsinfrastruktur sowie Speicher [ ] und Elektrolyseure umfasst und dabei die vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore sowie die Gebiete abdeckt, die nach den in Anhang V festgelegten Grundsätzen festgelegt wurden.
- (10) Das in Absatz 8 [ ] genannte kohärente und integrative Modell berücksichtigt mindestens die Verflechtungen der jeweiligen Sektoren in allen Phasen der Infrastrukturplanung und umfasst insbesondere Szenarien, **Technologien und Raumauflösung**, die Ermittlung von Infrastrukturlücken, vor allem in Bezug auf grenzüberschreitende Kapazitäten, sowie die Bewertung von Vorhaben.
- (11) Nach der Genehmigung des in Absatz 8 [ ] genannten kohärenten und integrativen Modells durch die Kommission nach dem in den Absätzen 1 bis 4 [ ] dargelegten Verfahren wird es in die in Absatz 1 genannten Methoden aufgenommen.
- (12) **Das verknüpfte Modell wird ab seiner Genehmigung gemäß Absatz 10 alle vier Jahre nach dem in den Absätzen 8 bis 10 beschriebenen Verfahren aktualisiert.**

### Szenarien für die Zehnjahresnetzentwicklungspläne

- (1) Nach Durchführung einer umfassenden Konsultation unter Beteiligung der Kommission, **der Mitgliedstaaten** und zumindest der Organisationen, die alle relevanten Interessenträger vertreten, einschließlich ENTSO-E, ENTSG und EU-VNBO [ ] , veröffentlicht die Agentur bis zum [31. Juli 2022] die Rahmenleitlinien für die von ENTSO-E und ENTSG zu entwickelnden gemeinsamen Szenarien. Diese Leitlinien werden bei Bedarf regelmäßig aktualisiert **und in ihnen werden Kriterien für eine transparente, nicht diskriminierende und solide Ausarbeitung der Szenarien festgelegt, wobei bewährte Verfahren im Bereich der Infrastrukturbewertung berücksichtigt werden.**

Die Leitlinien müssen **ferner den Prioritäten der Integration der Energiesysteme und dem [ ] Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ Rechnung tragen [ ]** und gewährleisten, dass die zugrunde liegenden Szenarien von ENTSO-E und ENTSG voll und ganz **mit den Klima- und Energiezielen der Union für 2030 und dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 [ ]** im Einklang stehen und [ ] den neuesten verfügbaren Szenarien der Kommission **zur Verwirklichung dieser Ziele sowie gegebenenfalls den nationalen Energie- und Klimaplänen Rechnung tragen.**

- (2) ENTSO-E und ENTSG befolgen bei der Entwicklung der gemeinsamen Szenarien für die unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungspläne die Rahmenleitlinien der Agentur.
- (3) ENTSO-E und ENTSG fordern die Organisationen, die alle relevanten Interessenträger vertreten, einschließlich der EU-VNBO, [ ] auf, sich an der Entwicklung der Szenarien zu beteiligen.
- (4) ENTSO-E und ENTSG veröffentlichen den Entwurf des Berichts über die gemeinsamen Szenarien und legen ihn der Agentur, **den Mitgliedstaaten** und der Kommission zur Stellungnahme vor.

- (5) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Entwurfs des Berichts über die gemeinsamen Szenarien sowie der Beiträge aus der Konsultation und eines Berichts über die Art und Weise, in der diese Beiträge berücksichtigt wurden, übermittelt die Agentur ENTSO-E und ENTSG sowie der Kommission **und den Mitgliedstaaten** ihre Stellungnahme **einschließlich der Empfehlungen für Änderungen**.
- (6) Die Kommission legt ihre Stellungnahme ENTSO-E und ENTSG unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahme der Agentur **und der Mitgliedstaaten** [ ] vor. **Die Koordinierungsgruppe „Strom“ und die Koordinierungsgruppe „Erdgas“ können die Entwürfe gemeinsamer Szenarien prüfen.**
- (7) **ENTSO-E und ENTSG passen ihre Berichte über die gemeinsamen Szenarien unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahme der Agentur und der Mitgliedstaaten an und legen der Kommission den aktualisierten Bericht zur Genehmigung vor.**
- (8) Innerhalb von zwei Wochen nach der Genehmigung des Berichts über die gemeinsamen Szenarien durch die Kommission gemäß Absatz 7 veröffentlichen ENTSO-E und ENTSG ihren Bericht über die gemeinsamen Szenarien auf ihren Websites. Sie veröffentlichen die entsprechenden Input- und Output-Daten in ausreichend **klarer und** genauer Form – **sodass die Ergebnisse für Dritte nachvollziehbar sind**– und unter gebührender Berücksichtigung des nationalen Rechts und einschlägiger Vertraulichkeitsvereinbarungen **sowie sensibler Informationen**.

### *Artikel 13*

#### **Ermittlung von Infrastrukturlücken**

- (1) Alle zwei Jahre veröffentlichen ENTSO-E und ENTSG die im Rahmen der unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungspläne erstellten Berichte über Infrastrukturlücken [ ].

Bei der Bewertung der Infrastrukturlücken **stützen** [ ] ENTSO-E und ENTSOG **ihre Analyse auf alle nach Artikel 12 festgelegten Szenarien, wenden** den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ an und berücksichtigen [ ] vorrangig alle relevanten [ ] Lösungen, **die keine neue Infrastruktur erfordern. Bei der Prüfung neuer Infrastrukturlösungen werden bei der Bewertung der Infrastrukturlücken alle relevanten Kosten, auch für den Netzausbau, berücksichtigt.**

Vor der **Veröffentlichung** [ ] ihrer Berichte führen ENTSO-E und ENTSOG eine umfassende Konsultation durch, an der sich alle relevanten Interessenträger, einschließlich der EU-VNBO [ ] und alle Vertreter von Mitgliedstaaten, die Teil der in Anhang I festgelegten vorrangigen Korridore sind, beteiligen.

- (2) ENTSO-E und ENTSOG legen ihren jeweiligen Entwurf des Berichts über Infrastrukturlücken der Agentur **sowie** [ ] der Kommission **und den Mitgliedstaaten** zur Stellungnahme vor.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Entwurfs des Berichts über Infrastrukturlücken sowie der Beiträge aus der Konsultation und eines Berichts über die Art und Weise, in der diese Beiträge berücksichtigt wurden, übermittelt die Agentur ENTSO-E und ENTSOG sowie der Kommission **und den Mitgliedstaaten** ihre Stellungnahme.
- (4) Die Kommission erarbeitet ihre Stellungnahme **zusammen mit den Mitgliedstaaten** unter Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten Stellungnahme der Agentur und übermittelt sie ENTSO-E oder ENTSOG.
- (5) ENTSO-E und ENTSOG passen ihre Berichte über Infrastrukturlücken unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahme der Agentur und im Einklang mit der Stellungnahme der Kommission **und der Mitgliedstaaten** an, bevor sie die endgültigen Berichte über Infrastrukturlücken veröffentlichen.

## KAPITEL V

### **OFFSHORE-NETZE FÜR DIE INTEGRATION ERNEUERBARER ENERGIEN**

#### *Artikel 14*

#### **Offshore-Netzplanung**

- (1) Bis zum [31. Juli 2022] **vereinbaren** [ ] die Mitgliedstaaten, mit Unterstützung der Kommission innerhalb ihrer in Anhang I Nummer 2 genannten spezifischen vorrangigen Offshore-Netzkorridore und unter Berücksichtigung der Besonderheiten und der Entwicklung in jeder Region **in Bezug auf erneuerbaren** [ ] Offshore-Strom, **der** [ ] bis 2050 sowie in Zwischenschritten 2030 und 2040 in den einzelnen Meeresbecken erzeugt werden soll, [ ] zusammenzuarbeiten, wobei sie ihren nationalen Energie- und Klimaplänen **und** [ ] dem Potenzial zur Erzeugung erneuerbaren Offshore-Energien der einzelnen Meeresbecken [ ] Rechnung tragen. [ ]

Diese **nicht verbindliche** Vereinbarung wird für jedes zum **Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten** [ ] gehörige Meeresbecken schriftlich getroffen. **Die Kommission wird Leitlinien für diese Arbeit in den regionalen Gruppen bereitstellen. Diese nicht verbindliche Vereinbarung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, Vorhaben zu ihrem Küstenmeer und ihrer ausschließlichen Wirtschaftszone zu entwickeln.**

- (2) Bis zum [31. Juli 2023] **nimmt** [ ] ENTSO- E unter Einbeziehung der relevanten ÜNB, der nationalen Regulierungsbehörden, **der zuständigen nationalen Behörde auf mitgliedstaatlicher Ebene** und der Kommission sowie im Einklang mit der in Absatz 1 genannten Vereinbarung für jedes Meeresbecken **ein integriertes Offshore-Netz und den Ausbau in die unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungspläne (TYNDP) auf, wobei dem Umweltschutz und anderen Nutzungen des Meeres Rechnung getragen wird** [ ]. [ ]
- (3) **Das integrierte Offshore-Netz und der Ausbau in den unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungsplänen müssen eine kohärente Entwicklung der Onshore- und Offshore-Netzplanung gewährleisten.**



- (4) **Gibt es in einem Mitgliedstaat keinen ÜNB, so gelten die Verweise auf ÜNB in diesem Artikel entsprechend für FNB.**

[ ]

[ ]

### *Artikel 15*

#### **Grenzüberschreitende Kostenaufteilung bei Offshore-Netzen für erneuerbare Energien**

- (1) **[Bis zum 1. Januar 2024]** entwickelt die [ ] Kommission **unbeschadet der Anwendung des Artikels 19 der Verordnung (EU) 2019/943 gemeinsam mit den Mitgliedstaaten sowie den relevanten ÜNB und nationalen Regulierungsbehörden** [ ] Grundsätze für eine spezifische Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmethode zur Umsetzung der in Artikel 14 Absatz 2 genannten integrierten Offshore-Netzentwicklungspläne im Einklang mit den in [Artikel 16 Absatz 10] genannten Leitlinien. [ ]
- (2) **[Bis 1. Januar 2025]** [ ] legt ENTSO-E unter Einbeziehung der relevanten ÜNB, der nationalen Regulierungsbehörden und der Kommission die Ergebnisse der Anwendung der **Kosten-Nutzen- und Kostenteilungsmethode** auf die vorrangigen Offshore-Netzkorridore vor.
- (3) **[Bis 1. Juli 2024 und anschließend alle zwei Jahre]** [ ] aktualisieren die betroffenen Mitgliedstaaten ihre gemäß Artikel 14 Absatz 1 getroffene schriftliche Vereinbarung mit der aktualisierten gemeinsamen Festlegung der Erzeugung von [ ] erneuerbarem Offshore-Strom, der [ ] im Jahr 2050 mit Zwischenschritten [ ] in den Jahren 2030 und 2040 in den einzelnen Meeresbecken erzeugt werden soll [ ].
- (4) **Nach** [ ] Vorlage der aktualisierten schriftlichen Vereinbarungen gemäß Absatz 3 aktualisiert ENTSO-E für jedes Meeresbecken **den nächsten unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungsplan, wie** [ ] in Artikel 14 Absatz 2 dargelegt [ ].
- (5) **Gibt es in einem Mitgliedstaat keinen ÜNB, so gelten die Verweise auf ÜNB in diesem Artikel entsprechend für FNB.**

## KAPITEL VI

### *REGULIERUNGSRAHMEN*

#### *Artikel 16*

##### **Berücksichtigung von Investitionen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen**

- (1) Effizient angefallene Investitionskosten (ohne Instandhaltungskosten) werden bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c und e genannten Kategorien fallen, sowie bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 3 genannte Kategorie fallen und der Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden **in jedem betroffenen Mitgliedstaat** unterliegen, von den jeweiligen ÜNB/FNB oder den Vorhabenträgern der Übertragungs- oder Fernleitungsinfrastruktur der Mitgliedstaaten getragen, für die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, und in dem Umfang, der nicht von Engpasserlösen oder anderen Entgelten gedeckt wird, über die Netzzugangstarife in diesen Mitgliedstaaten von den Netznutzern gezahlt.
- (2) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c und e genannten Kategorien fallen, wenn mindestens ein Vorhabenträger bei den zuständigen nationalen Behörden beantragt, die vorliegenden Bestimmungen auf die Kosten des Vorhabens anzuwenden. [ ]

Auf Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe **d** [ ] und Anhang II Nummer 2 genannten Kategorien fallen, können die Bestimmungen dieses Artikels angewandt werden, wenn mindestens ein Vorhabenträger bei den zuständigen nationalen Behörden die Anwendung dieser Bestimmungen beantragt.

Wird ein Vorhaben von mehreren Vorhabenträgern entwickelt, fordern die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden unverzüglich alle Vorhabenträger auf, den Investitionsantrag gemäß Absatz 3 gemeinsam zu stellen.

- (3) Fällt ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse unter Absatz 1, halten der bzw. die Vorhabenträger bis zur Inbetriebnahme des Vorhabens alle zuständigen nationalen Regulierungsbehörden regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Fortschritte dieses Vorhabens sowie über die mit ihm verbundenen ermittelten Kosten und Auswirkungen auf dem aktuellen Stand.

Sobald ein solches Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausreichend ausgereift ist und voraussichtlich innerhalb der nächsten 36 Monate in die Bauphase eintreten wird, reichen der bzw. die Vorhabenträger nach Konsultation der ÜNB/FNB der Mitgliedstaaten, für die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, einen Investitionsantrag ein. Der Investitionsantrag muss einen Antrag auf grenzüberschreitende Kostenaufteilung umfassen und wird allen zuständigen nationalen Regulierungsbehörden zusammen mit Folgendem übermittelt:

- a) einer aktuellen vorhabenspezifischen Kosten-Nutzen-Analyse gemäß der nach Artikel 11 entwickelten Methode und unter Berücksichtigung des Nutzens, der sich über die Grenzen der Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet sich das Vorhaben befindet, hinaus ergibt, wobei [ ] **mindestens die nach Artikel 12 festgelegten gemeinsamen Szenarien für Netzplanentwicklung berücksichtigt werden;**
- b) einem Geschäftsplan, in dem die finanzielle Tragfähigkeit des Vorhabens, einschließlich der gewählten Finanzierungslösung, und bei einem Vorhaben von gemeinsamem Interesse, das unter die in Anhang II Nummer 3 genannte Kategorie fällt, die Ergebnisse der Marktprüfung bewertet werden;
- c) einem begründeten Vorschlag für die grenzüberschreitende Kostenaufteilung, sofern die Vorhabenträger dies vereinbaren.

Wird ein Vorhaben von mehreren Vorhabenträgern oder Investoren entwickelt, reichen sie ihren Investitionsantrag gemeinsam ein.

Nach Eingang eines Investitionsantrages übermitteln die nationalen Regulierungsbehörden der Agentur zu Informationszwecken unverzüglich eine Kopie dieses Antrags.

Die nationalen Regulierungsbehörden und die Agentur behandeln wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich.

- (4) Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des letzten Investitionsantrags bei den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden treffen diese nach Konsultation der betroffenen Vorhabenträger koordinierte Entscheidungen über die Aufteilung der von jedem Netzbetreiber für das jeweilige Vorhaben zu tragenden **effizient angefallenen** Investitionskosten sowie über deren Einbeziehung in die Tarife **oder über die Ablehnung des Investitionsantrags oder eines Teils des Vorhabens, wenn in der gemeinsamen Analyse der nationalen Regulierungsbehörden der Schluss gezogen wird, dass das Vorhaben oder ein Teil davon keinen erheblichen Nettonutzen auf EU-Ebene bewirkt.** Die nationalen Regulierungsbehörden beziehen die **relevanten** [ ] effizient angefallenen Investitionskosten entsprechend der Aufteilung der von jedem Netzbetreiber für das jeweilige Vorhaben zu tragenden Investitionskosten in die Tarife ein. [ ] Bei der Kostenaufteilung berücksichtigen die nationalen Regulierungsbehörden die tatsächlichen oder die veranschlagten
- a) Engpasserlöse oder sonstigen Entgelte,
  - b) Einnahmen im Rahmen des nach Artikel 49 der Verordnung (EU) 2019/943 eingeführten Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern.

Bei der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung werden Kosten und Nutzen der Vorhaben für die Mitgliedstaaten in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, für die Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse einen stabilen Finanzierungsrahmen zu gewährleisten und gleichzeitig den Bedarf an finanzieller Unterstützung so gering wie möglich zu halten.

Bei der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung bemühen sich die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden nach Konsultation der betroffenen ÜNB/FNB um gegenseitiges Einvernehmen, das, ohne darauf beschränkt zu sein, auf den in Absatz 3 Buchstaben a und b angegebenen Informationen beruht. Bei ihrer [ ] Bewertung **werden alle nach Artikel 12 festgelegten relevanten Szenarien und andere Szenarien für die Netzplanentwicklung berücksichtigt, die eine solide Analyse des Beitrags des Vorhabens von gemeinsamem Interesse zu den energiepolitischen Zielen der Union in den Bereichen Dekarbonisierung, Marktintegration, Wettbewerb, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit ermöglichen** [ ].

Wenn durch ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse negative externe Effekte wie Ringflüsse begrenzt werden und das betreffende Vorhaben von gemeinsamem Interesse in dem Mitgliedstaat verwirklicht wird, in dem die negativen externen Effekte ihren Ursprung haben, wird die Begrenzung der negativen Auswirkungen nicht als grenzübergreifender Nutzen gewertet und zieht demnach keine Kostenzuteilung an die ÜNB/FNB der von den negativen externen Effekten betroffenen Mitgliedstaaten nach sich.

- (5) Die nationalen Regulierungsbehörden berücksichtigen ausgehend von der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung gemäß Absatz 4 bei der Festlegung oder der Genehmigung von Tarifen nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/944 und nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG die Kosten, die einem ÜNB/FNB oder sonstigem Vorhabenträger infolge der Investitionen tatsächlich entstanden sind, sofern diese Kosten denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Betreibers entsprechen.

Die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Agentur die Kostenaufteilungsentscheidung unverzüglich zusammen mit allen für die Entscheidung relevanten Informationen. Insbesondere muss in der Kostenaufteilungsentscheidung die Aufteilung der Kosten auf die Mitgliedstaaten genau begründet werden, unter anderem durch

- a) eine Bewertung der ermittelten Auswirkungen auf die einzelnen betroffenen Mitgliedstaaten, einschließlich der Auswirkungen auf die Netztarife;
- b) eine Bewertung des in Absatz 3 Buchstabe b genannten Geschäftsplans;
- c) regionale oder unionsweite positive externe Effekte z. B. in Bezug auf Versorgungssicherheit, Systemflexibilität, Solidarität oder Innovationen, die sich durch das Vorhaben ergeben;
- d) das Ergebnis der Konsultation der betroffenen Vorhabenträger.

Die Kostenaufteilungsentscheidung wird veröffentlicht.

- (6) Erzielen die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Investitionsantrags bei der letzten zuständigen nationalen Regulierungsbehörde keine Einigung hinsichtlich des Investitionsantrags, so setzen sie die Agentur hiervon unverzüglich in Kenntnis.

In diesem Fall oder auf **gemeinsames** Ersuchen [ ] der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden entscheidet die Agentur innerhalb von drei Monaten nach ihrer Befassung über den Investitionsantrag einschließlich der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung gemäß Absatz 3 [ ].

Vor dieser Entscheidung konsultiert die Agentur die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden und die Vorhabenträger. Die in Unterabsatz 2 genannte Frist von drei Monaten kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn die Agentur zusätzliche Informationen anfordert. Diese zusätzliche Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der vollständigen Informationen.

- (1) Bei **ihrer** [ ] Bewertung **berücksichtigt** [ ] die Agentur **alle nach Artikel 12 festgelegten relevanten Szenarien und andere Szenarien für die Netzplanentwicklung, die eine solide Analyse des Beitrags des Vorhabens von gemeinsamem Interesse zu den energiepolitischen Zielen der Union in den Bereichen Dekarbonisierung, Marktintegration, Wettbewerb, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit ermöglichen** [ ].

Die Agentur überlässt es den zuständigen nationalen Behörden, zum Zeitpunkt der Umsetzung der Entscheidung im Einklang mit dem nationalen Recht darüber zu befinden, auf welche Weise die Investitionskosten im Einklang mit der vorgeschriebenen grenzüberschreitenden Kostenaufteilung in die Tarife einbezogen werden sollen.

Die Entscheidung über den Investitionsantrag einschließlich der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung wird veröffentlicht. Es gelten Artikel 25 Absatz 3 sowie die Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2019/942.

- (7) Die Agentur übermittelt der Kommission unverzüglich eine Kopie aller Kostenaufteilungsentscheidungen zusammen mit allen relevanten Informationen zu jeder Entscheidung. Diese Informationen können in aggregierter Form übermittelt werden. Die Kommission behandelt wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich.

- (8) Die Kostenaufteilungsentscheidungen berühren weder das Recht der ÜNB/FNB auf Anwendung von Netzzugangsentgelten gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2019/944, Artikel 32 der Richtlinie 2009/73/EG, Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 18 Absätze 3 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/943 sowie Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 noch das Recht der nationalen Regulierungsbehörden auf die Genehmigung von Netzzugangsentgelten nach den genannten Bestimmungen.
- (9) Dieser Artikel gilt nicht für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, für die eine der folgenden Ausnahmen gewährt wurde:
- a) eine Ausnahme von den Artikeln 32, 33 und 34 sowie von Artikel 41 Absätze 6, 8 und 10 der Richtlinie 2009/73/EG gemäß Artikel 36 dieser Richtlinie;
  - b) eine Ausnahme von Artikel 19 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/943 oder von Artikel 6, Artikel 59 Absatz 7 und Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) 2019/943;
  - c) eine Ausnahme von den Entflechtungsvorschriften oder den Vorschriften für den Netzzugang Dritter gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 66 der Richtlinie (EU) 2019/944 oder
  - d) eine Ausnahme nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009.
- (10) Die **Agentur nimmt [ ] bis zum [31. Dezember 2022] eine Empfehlung zur Ermittlung bewährter Verfahren für die Bearbeitung von Investitionsanträgen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse an. Die Empfehlung wird bei Bedarf und im Interesse der Kohärenz mit den Grundsätzen [ ] zur Koordinierung der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung bei Offshore-Netzen für erneuerbare Energien [ ] gemäß Artikel 15 Absatz 1 regelmäßig aktualisiert. Bei der Annahme oder Änderung der Empfehlung führt die Agentur ein Verfahren der eingehenden Konsultation unter Einbeziehung aller relevanten [ ] Interessenträger durch [ ]. [ ]**
- (11) **Vorhaben von gegenseitigem Interesse werden Vorhaben von gemeinsamem Interesse gleichgestellt und kommen für eine finanzielle Unterstützung der Union in Betracht.**
- (12) **Gibt es in einem Mitgliedstaat keinen ÜNB, so gelten die Verweise auf ÜNB in diesem Artikel entsprechend für FNB.**

## *Artikel 17*

### *Regulatorische Anreize*

- (1) Geht ein Vorhabenträger mit der Entwicklung, dem Bau, dem Betrieb oder der Instandhaltung eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse, das unter die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden fällt, im Vergleich zu den normalerweise mit einem vergleichbaren Infrastrukturvorhaben verbundenen Risiken höhere Risiken ein, so **können** [ ] die Mitgliedstaaten und die nationalen Regulierungsbehörden dafür **sorgen**, dass für das Vorhaben gemäß Artikel 58 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2019/944, Artikel 41 Absatz 8 der Richtlinie 2009/73/EG, Artikel 18 Absatz 1 und Absätze 3 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/943 sowie gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 angemessene Anreize gewährt werden.

Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn für das Vorhaben von gemeinsamem Interesse eine der folgenden Ausnahmen gewährt wurde:

- a) eine Ausnahme von den Artikeln 32, 33 und 34 sowie von Artikel 41 Absätze 6, 8 und 10 der Richtlinie 2009/73/EG gemäß Artikel 36 dieser Richtlinie;
- b) eine Ausnahme von Artikel 19 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/943 oder von Artikel 6, Artikel 59 Absatz 7 und Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) 2019/943;
- c) eine Ausnahme nach Artikel 36 der Richtlinie 2009/73/EG;
- d) eine Ausnahme nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009.



- (2) Bei **einer** [ ] Entscheidung **zugunsten** [ ] der Gewährung der Anreize gemäß Absatz 1 berücksichtigen die nationalen Regulierungsbehörden die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse auf der Grundlage der nach Artikel 11 entwickelten Methode und insbesondere die regionalen oder unionsweiten positiven externen Effekte, die sich durch das Vorhaben ergeben. Die nationalen Regulierungsbehörden analysieren außerdem die von den Vorhabenträgern eingegangenen spezifischen Risiken, die getroffenen Maßnahmen zur Risikobegrenzung und die Begründung des Risikoprofils im Hinblick auf die positive Nettoauswirkung des Vorhabens im Vergleich zu einer risikoärmeren Alternative. Zu den zulässigen Risiken gehören insbesondere Risiken im Zusammenhang mit neuen Übertragungs- bzw. Fernleitungstechnologien sowohl an Land als auch im Meer, Risiken im Zusammenhang mit der Kostenunterdeckung und Entwicklungsrisiken.
- (3) Mit der Entscheidung werden die Besonderheiten des eingegangenen Risikos berücksichtigt und können Anreize gewährt werden, die unter anderem folgende Maßnahmen umfassen:
- a) die Regeln für vorgezogene Investitionen;
  - b) die Regeln für die Anerkennung von vor der Inbetriebnahme des Vorhabens effizient angefallenen Kosten;
  - c) die Regeln für eine zusätzliche Rendite für das in das Vorhaben investierte Kapital;
  - d) jede sonstige für erforderlich und zweckmäßig erachtete Maßnahme.
- (4) Bis zum [31. Juli 2022] übermittelt jede nationale Regulierungsbehörde der Agentur ihre Methode und die im Hinblick auf die jüngsten rechtlichen, politischen und technologischen Entwicklungen sowie die jüngsten Marktentwicklungen aktualisierten Kriterien für die Bewertung von Investitionen in Energieinfrastrukturvorhaben und der dabei eingegangenen höheren Risiken. Diese Methoden und Kriterien müssen auch ausdrücklich den spezifischen Risiken Rechnung tragen, die bei den in Anhang II Nummer 1 Buchstabe e genannten Offshore-Netzen für erneuerbare Energien und bei Vorhaben eingegangen werden, die zwar geringe Investitionsausgaben, aber erhebliche operative Ausgaben verursachen.

- (5) Bis zum [31. Dezember 2022] schafft die Agentur unter gebührender Berücksichtigung der nach Absatz 4 dieses Artikels bereitgestellten Informationen die Voraussetzungen dafür, dass gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/942 bewährte Verfahren und Empfehlungen zu den folgenden Sachverhalten weitergegeben werden können:
- a) zu den Anreizen gemäß Absatz 1, ausgehend von einem von den nationalen Regulierungsbehörden vorgenommenen Benchmarking der bewährten Verfahren;
  - b) zu einer gemeinsamen Methode für die Bewertung der bei Investitionen in Energieinfrastrukturvorhaben eingegangenen höheren Risiken.
- (6) Bis zum [31. März 2023] veröffentlicht jede nationale Regulierungsbehörde ihre Methode und die Kriterien für die Bewertung von Investitionen in Energieinfrastrukturvorhaben und der bei ihnen eingegangenen höheren Risiken.
- (7) Wenn die in den Absätzen 5 und 6 genannten Maßnahmen nicht ausreichen, um eine rechtzeitige Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse sicherzustellen, kann die Kommission Leitlinien für die in diesem Artikel festgelegten Anreize erlassen.

## KAPITEL VII

### *FINANZIERUNG*

#### *Artikel 18*

Für eine finanzielle Unterstützung der Union gemäß der Verordnung (EU) ... [zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, vorgeschlagen mit COM(2018) 438] in Betracht kommende Vorhaben

- (1) Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die **in Artikel 25 und** in Anhang II genannten Kategorien fallen, kommen für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Studien und von Finanzierungsinstrumenten in Betracht.
- (2)  Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die **in Artikel 25 und** in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c und e sowie Anhang II Nummer 3 genannten Kategorien fallen, kommen auch für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten in Betracht, wenn sie sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen:
  - a) die vorhabenspezifische Kosten-Nutzen-Analyse nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a liefert Erkenntnisse dafür, dass erhebliche positive externe Effekte z. B. in Bezug auf Versorgungssicherheit, Systemflexibilität, Solidarität oder Innovationen gegeben sind;
  - b) für das Vorhaben gibt es eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 16 oder das Vorhaben ist – sofern es sich um ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse der in Anhang II Nummer 3 genannten Kategorie handelt, das nicht der Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden unterliegt und folglich nicht für eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung in Frage kommt – auf die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen, technologische Innovation und die Gewährleistung eines sicheren grenzüberschreitenden Netzbetriebs ausgerichtet;

- c) **Das Vorhaben kann nach dem Geschäftsplan und anderen, insbesondere von potenziellen Investoren oder Gläubigern oder von der nationalen Regulierungsbehörde durchgeführten Bewertungen nicht vom Markt oder über den Regelungsrahmen finanziert werden. Bei einer Entscheidung über Anreize und ihre Begründung gemäß Artikel 17 Absatz 2 wird dies bei der Bewertung der für das Vorhaben benötigten Unterstützung durch die Union berücksichtigt.**
- (3) Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die nach dem Verfahren in Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe d durchgeführt werden, kommen ebenfalls für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten in Betracht, wenn sie die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Kriterien erfüllen.
- (4) Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe d sowie Anhang II Nummern 2 und 5 genannten Kategorien fallen, kommen auch für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten in Betracht, wenn die betroffenen Vorhabenträger **in einer von der zuständigen nationalen Behörde oder gegebenenfalls der nationalen Regulierungsbehörde durchgeführten Evaluierung** anhand der Kosten-Nutzen-Analyse, des Geschäftsplans und von Bewertungen — insbesondere von Bewertungen, die von potenziellen Investoren oder Gläubigern oder gegebenenfalls von einer nationalen Regulierungsbehörde durchgeführt wurden — die sich durch das Vorhaben ergebenden erheblichen positiven externen Effekte, z. B. in Bezug auf Versorgungssicherheit, Systemflexibilität, Solidarität und Innovationen, sowie ihre mangelnde kommerzielle Tragfähigkeit klar belegen können.
- (5) **Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Inselgebieten – sofern sie innovative und andere Lösungen unterstützen, bei denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind – kommen anhand der Kosten-Nutzen-Analyse auch für eine finanzielle Unterstützung der Union in Form von Finanzhilfen für Arbeiten in Betracht, wenn die betreffenden Vorhabenträger im Rahmen einer von der zuständigen nationalen Behörde oder gegebenenfalls der nationalen Regulierungsbehörde durchgeführten Bewertung erhebliche positive externe Wirkungen wie wirksame Beiträge zu Versorgungssicherheit, Systemflexibilität oder Innovation, die durch die Projekte generiert werden, klar belegen können und eindeutig nachweisen können, dass sie nach der Kosten-Nutzen-Analyse, dem Geschäftsplan und oder den insbesondere von potenziellen Investoren oder Gläubigern durchgeführten Bewertungen nicht kommerziell tragfähig sind.**

- (6) Vorhaben von gegenseitigem Interesse werden Vorhaben von gemeinsamem Interesse gleichgestellt und kommen für eine finanzielle Unterstützung der Union, **auch in Form von Finanzhilfen für Arbeiten**, in Betracht, sofern sie **die Kriterien nach Absatz 2 erfüllen und das Vorhaben zu den Energie- und Klimazielen der Union beiträgt** [ ].

### *Artikel 19*

#### **Anleitung bezüglich der Kriterien für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung der Union**

Die in Artikel 4 Absatz 3 genannten spezifischen Kriterien und die in Artikel 4 Absatz 5 genannten Parameter gelten für die Festlegung von Kriterien für die Gewährung der finanziellen Unterstützung der Union, die in der Verordnung (EU) ... [zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, vorgeschlagen mit COM(2018) 438] vorgesehen ist. **Für Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter Artikel 25 fallen, gelten die Kriterien Marktintegration, Versorgungssicherheit, Wettbewerb und Nachhaltigkeit.**

## KAPITEL VIII

### *SCHLUSSBESTIMMUNGEN*

#### *Artikel 20*

#### **Ausübung der Befugnisübertragung**

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 wird der Kommission für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem [1. Januar 2022] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

**Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.**

- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

- (5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.
- (6) **Kann der von der Kommission für eine bestimmte Unionsliste erlassene delegierte Rechtsakt aufgrund eines Einwands entweder des Europäischen Parlaments oder des Rates nicht in Kraft treten, so beruft die Kommission unverzüglich die Gruppen ein, um unter Berücksichtigung der Gründe für den Einwand neue regionale Listen aufzustellen. Die Kommission erlässt so bald wie möglich einen neuen delegierten Rechtsakt zur Erstellung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse und der Vorhaben von gemeinsamem Interesse.**

[Artikel 21 wurde gestrichen]

## *Artikel 21*

### **Berichterstattung und Bewertung**

Die Kommission veröffentlicht spätestens am 31. Dezember 2027 einen Bericht über die Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse **und von Vorhaben von gegenseitigem Interesse** und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat. Dieser Bericht enthält eine Bewertung

- a) der Fortschritte, die bei der Planung, der Entwicklung, dem Bau und der Inbetriebnahme der nach Artikel 3 ausgewählten Vorhaben von gemeinsamem Interesse **und Vorhaben von gegenseitigem Interesse** erzielt wurden, und, sofern relevant, der Verzögerungen bei der Durchführung sowie sonstiger aufgetretener Schwierigkeiten;

- b) der von der Union für Vorhaben von gemeinsamem Interesse **und Vorhaben von gegenseitigem Interesse** gebundenen und aufgewandten Mittel im Vergleich zum Gesamtwert der finanzierten Vorhaben von gemeinsamem Interesse;
- c) der Fortschritte, die bei der Integration erneuerbarer Energiequellen (**auch Offshore**) und bei der Verringerung der Treibhausgasemissionen durch die Planung, die Entwicklung, den Bau und die Inbetriebnahme der nach Artikel 3 ausgewählten Vorhaben von gemeinsamem Interesse **und Vorhaben von gegenseitigem Interesse** erzielt wurden;

[ ]

- d) für den Stromsektor **und die Sektoren für erneuerbares und CO<sub>2</sub>-armes Gas einschließlich des Wasserstoffsektors** [ ]: der Entwicklung des Verbundgrads zwischen den Mitgliedstaaten, der entsprechenden Entwicklung der Energiepreise sowie der Zahl der Netzausfälle, ihrer Ursachen und der damit verbundenen wirtschaftlichen Kosten;
- e) des Genehmigungsverfahrens und der Beteiligung der Öffentlichkeit, insbesondere
  - i) der durchschnittlichen und maximalen Gesamtdauer des Genehmigungsverfahrens für Vorhaben von gemeinsamem Interesse **und Vorhaben von gegenseitigem Interesse**, einschließlich der Dauer der einzelnen Stufen des Vorantragsabschnitts im Vergleich zu dem in Artikel 10 Absatz 5 ursprünglich vorgesehenen Zeitplan für die einzelnen Etappen;
  - ii) des Ausmaßes des Widerstands gegen Vorhaben von gemeinsamem Interesse **und Vorhaben von gegenseitigem Interesse**, insbesondere der Zahl der schriftlichen Einwände während der öffentlichen Konsultation und Zahl der Rechtsmittelverfahren,
  - iii) einer Übersicht bewährter und innovativer Verfahren bezüglich der Beteiligung von Interessenträgern [ ];



- iv) **einer Übersicht bewährter und innovativer Verfahren bezüglich der Begrenzung der Umweltauswirkungen einschließlich der Anpassung an den Klimawandel im Zuge der Genehmigungsverfahren und der Durchführung der Vorhaben;**
- v) der Wirksamkeit der nach Artikel 8 Absatz 3 vorgesehenen Schemata in Bezug auf die Einhaltung der in Artikel 10 festgelegten Fristen;
- g) der regulatorischen Behandlung, insbesondere
  - i) der Zahl der Vorhaben von gemeinsamem Interesse, für die eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung gemäß Artikel 16 vorliegt;
  - ii) **der Zahl und der Art von Vorhaben von gemeinsamem Interesse, für die spezifische Anreize gemäß Artikel 17 gewährt wurden;**
- h) der Wirksamkeit dieser Verordnung im Hinblick auf ihren Beitrag zu den Klima- und Energiezielen für 2030 und [ ] zur Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050.

## *Artikel 22*

### **Informationen und Publizität**

Die Kommission richtet eine Transparenzplattform ein, die der Öffentlichkeit über das Internet leicht zugänglich ist, und pflegt diese. Die Plattform wird regelmäßig mit Informationen aus den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Berichten und der in Artikel 9 Absatz 7 genannten Website aktualisiert. Die Plattform enthält die folgenden Informationen:

- a) allgemeine, aktualisierte Informationen, darunter geografische Informationen, über jedes Vorhaben von gemeinsamem Interesse;
- b) den Durchführungsplan gemäß Artikel 5 Absatz 1 für jedes Vorhaben von gemeinsamem Interesse **und für Vorhaben von gegenseitigem Interesse**, der so vorgelegt wird, dass die Fortschritte bei der Durchführung jederzeit bewertet werden können;

- c) den wichtigsten erwarteten Nutzen und die Kosten der Vorhaben, mit Ausnahme aller wirtschaftlich sensiblen Informationen;
- d) die Unionsliste;
- e) die von der Union für die einzelnen Vorhaben von gemeinsamem Interesse gebundenen und aufgewandten Mittel.
- f) **die Links zum nationalen Verfahrenshandbuch gemäß Artikel 9;**
- g) **bestehende Meeresbeckenstudien und -pläne für jeden vorrangigen Offshore-Netzkorridor, ohne dass Rechte des geistigen Eigentums berührt werden.**

### *Artikel 23*

#### **Übergangsbestimmungen**

Diese Verordnung berührt nicht die Gewährung, Fortführung oder Änderung der finanziellen Unterstützung, die von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> gewährt wird. **Die Bestimmungen nach Kapitel III gelten nicht für Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Genehmigungsverfahren, für die ein Vorhabenträger vor dem 16. November 2013 Antragsunterlagen eingereicht hat.**

### *Artikel 24*

#### **Übergangszeitraum**

- (1) **Während eines Übergangszeitraums könnten von Erdgas auf Wasserstoff umgerüstete spezielle Wasserstoffausrüstungen und -anlagen, die unter die Energieinfrastrukturkategorie gemäß Anhang II Nummer 3 fallen, für den Transport oder die Speicherung eines vordefinierten Wasserstoff-Erdgas oder Wasserstoff-Biomethan-Gemisches verwendet werden.**

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

- (2) **Während des Übergangszeitraums arbeiten die Vorhabenträger bei der Konzeption und Durchführung der Vorhaben eng zusammen, um die Interoperabilität benachbarter Netze zu gewährleisten.**
- (3) **Dieser Übergangszeitraum endet am 31. Dezember 2029, während die Förderfähigkeit für eine finanzielle Unterstützung durch die Union gemäß Artikel 18 am 31. Dezember 2027 endet. Der Vorhabenträger weist nach, wie die in Absatz 1 genannten Ausrüstungen und Anlagen bis zum Ablauf dieses Übergangszeitraums nicht mehr als Erdgasausrüstungen und -anlagen, sondern als spezielle Wasserstoffausrüstungen und -anlagen gemäß Anhang II Nummer 3 betrieben werden und dass während des Übergangszeitraums die Wasserstoffnutzung erhöht werden konnte. Dieser Nachweis muss eine Bewertung des Angebots und der Nachfrage bei erneuerbarem oder CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff sowie eine Berechnung der durch das Vorhaben ermöglichten Verringerung der Treibhausgasemissionen enthalten.**
- (4) **Bei der Bewertung von Vorhaben, die unter diesen Artikel fallen, stellen die Gruppen und die Kommission sicher, dass die Vorhaben so konzipiert sind, dass bis zum Ablauf des Übergangszeitraums spezielle Wasserstoffausrüstungen und -anlagen geschaffen werden und es nicht zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer für Erdgas kommt und dass die grenzüberschreitende Interoperabilität benachbarter Netze gewährleistet ist.**

## *Artikel 25*

### **Ausnahmeregelung**

- (1) **Abweichend von Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a sowie den Anhängen I, II und III behalten im Falle Zyperns und Maltas, die noch nicht an das transeuropäische Gasnetz angeschlossen sind, Vorhaben, die sich in der Entwicklung oder Planung befinden und denen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 der Status eines Vorhabens von gemeinsamem Interesse gewährt wurde und die notwendig sind, um die dauerhafte Anbindung Zyperns und Maltas an das transeuropäische Gasnetz zu gewährleisten, ihren Status als Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Sinne dieser Verordnung mit allen einschlägigen Rechten und Pflichten. Diese Vorhaben sollen künftig den Zugang zu neuen Energiemärkten – einschließlich Wasserstoff – gewährleisten.**

- (2) Diese Ausnahmeregelung gilt so lange, bis jeder Mitgliedstaat direkt an das transeuropäische Gasnetz angeschlossen ist.

*Artikel 26*

**Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009**

Artikel 8 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 erhält folgende Fassung:

„Der ENTSO (Gas) verabschiedet alle zwei Jahre einen unionsweiten Netzentwicklungsplan nach Absatz 3 Buchstabe b und veröffentlicht diesen. Der unionsweite Netzentwicklungsplan beinhaltet die Modellierung des integrierten Netzes, einschließlich Wasserstoffnetzen, die Entwicklung von Szenarien, eine Europäische Prognose zur Angemessenheit des Angebots und eine Bewertung der Belastbarkeit des Netzes.“

*Artikel 27*

**Änderung der Richtlinie 2009/73/EG**

In Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie 2009/73/EG wird folgender Buchstabe v angefügt:

- „v) sie erfüllt die Verpflichtungen gemäß Artikel 3, Artikel 5 Absatz 7 sowie den Artikeln 14, 15, 16 und 17 der [mit COM(2020) 824 vorgeschlagenen TEN-E-Verordnung];“

## Artikel 28

### Änderung der Richtlinie (EU) 2019/944

In Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 wird folgender Absatz zz angefügt:

„zz) sie erfüllt die Verpflichtungen gemäß Artikel 3, Artikel 5 Absatz 7 und den Artikeln 14, 15, 16 und 17 der [mit COM(2020) 824 vorgeschlagenen TEN-E-Verordnung];“

## Artikel 29

### Änderung der Verordnung (EU) 2019/943

In Artikel 48 der Verordnung (EU) 2019/943 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Der in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b genannte unionsweite Netzentwicklungsplan enthält die Modellierung des integrierten Netzes, einschließlich der Entwicklung von Szenarien und einer Bewertung der Belastbarkeit des Systems. **Relevante Eingabeparameter für die Modellierung wie etwa Annahmen zu Brennstoff- und CO<sub>2</sub>-Preisen oder zu Einrichtungen für erneuerbare Energien müssen [ ]** vollständig mit der gemäß Artikel 23 vorgenommenen Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene im Einklang stehen.“

## Artikel 30

### Änderung der Verordnung (EU) 2019/942

Artikel 11 Buchstaben c und d der Verordnung (EU) 2019/942 erhalten folgende Fassung:

- c) den in Artikel 5, Artikel 11 Absätze 2, 8, 9 und 10, in den Artikeln 12, 13 **und 17 sowie in [ ] Anhang III Abschnitt 2** Nummer 12 der [mit COM(2020) 824 vorgeschlagenen TEN-E-Verordnung] festgelegten Verpflichtungen nachkommen;

- d) Entscheidungen über die Genehmigung unerheblicher Änderungen der Methoden für die Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 11 Absatz 6 und über Investitionsanträge einschließlich der grenzüberschreitenden Kostenaufteilung gemäß Artikel 16 Absatz 6 der [mit COM(2020) 824 vorgeschlagenen TEN-E-Verordnung] treffen.“

### *Artikel 31*

#### **Aufhebung**

Die Verordnung (EU) Nr. 347/2013 wird mit Wirkung vom [1. Januar 2022] aufgehoben. Für die in den Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 347/2013/EG aufgeführten Vorhaben entstehen aus der vorliegenden Verordnung keine Rechte.

### *Artikel 32*

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [1. Januar 2022].

## ANHANG I

### *VORRANGIGE ENERGIEINFRASTRUKTURKORRIDORE UND -GEBIETE*

#### 1. VORRANGIGE STROMKORRIDORE

1. Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Westeuropa („NSI West Electricity“):  
Verbindungsleitungen zwischen Mitgliedstaaten dieses Raums und mit dem Mittelmeerraum, einschließlich der Iberischen Halbinsel, insbesondere um Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu integrieren, [ ] die Binnennetzinfrastruktur zur Förderung der Marktintegration in diesem Raum auszubauen **und die Isolierung Irlands zu beenden.**

Betroffene Mitgliedstaaten: Belgien, **Dänemark**, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.

2. Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Mittelosteuropa und Südosteuropa („NSI East Electricity“): Verbindungsleitungen und Binnenleitungen in Nord-Süd- sowie in Ost-West-Richtung zur Vervollständigung des Binnenmarkts, [ ] zur Integration der Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen **und zur Beendigung der Isolierung Zyperns.**

Betroffene Mitgliedstaaten: Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Italien, Kroatien, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

3. Stromverbundplan für den baltischen Energiemarkt („BEMIP Electricity“):  
Verbindungsleitungen zwischen den Mitgliedstaaten und Binnenleitungen im Ostseeraum zur Förderung der Marktintegration und der Integration immer höherer Anteile erneuerbarer Energien in der Region.

Betroffene Mitgliedstaaten: Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden.

## 2. VORRANGIGE OFFSHORE-NETZKORRIDORE

4. Offshore-Netz der nördlichen Meere („NSOG“): Ausbau des integrierten Offshore-Stromnetzes und der entsprechenden Verbindungsleitungen in der Nordsee, in der Irischen See, **in der Keltischen See**, im Ärmelkanal und in angrenzenden Meeren, um Strom aus erneuerbaren Offshore-Energiequellen zu den Verbrauchs- und Speicherzentren zu transportieren und den grenzüberschreitenden Stromaustausch auszubauen.

Betroffene Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Luxemburg, Niederlande und Schweden.

5. Offshore-Netz-Verbundplan für den baltischen Energiemarkt („BEMIP Offshore“): Ausbau des integrierten Offshore-Stromnetzes und der entsprechenden Verbindungsleitungen in der Ostsee und in angrenzenden Meeren, um Strom aus erneuerbaren Offshore-Energiequellen zu den Verbrauchs- und Speicherzentren zu transportieren und den grenzüberschreitenden Stromaustausch auszubauen.

Betroffene Mitgliedstaaten: Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden.

6. **Offshore-Netz im Süden und Westen: Ausbau des integrierten Offshore-Stromnetzes und der entsprechenden Verbindungsleitungen im Mittelmeer (einschließlich des Golfs von Cadiz) und in angrenzenden Meeren, um Strom aus erneuerbaren Offshore-Energiequellen zu den Verbrauchs- und Speicherzentren zu transportieren und den grenzüberschreitenden Stromaustausch auszubauen.**

**Betroffene Mitgliedstaaten: Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Portugal und Spanien;**

7. Offshore-Netz im Süden und Osten: Ausbau des integrierten Offshore-Stromnetzes und der entsprechenden Verbindungsleitungen im Mittelmeer, im Schwarzen Meer und in angrenzenden Meeren, um Strom aus erneuerbaren Offshore-Energiequellen zu den Verbrauchs- und Speicherzentren zu transportieren und den grenzüberschreitenden Stromaustausch auszubauen.

Betroffene Mitgliedstaaten: Bulgarien, [ ] Griechenland, Italien, [ ] Kroatien, Rumänien, Slowenien [ ] und Zypern.



8. (beruht auf der früheren Nummer 7) Offshore-Netz **im Atlantik** [ ]: Ausbau des integrierten Offshore-Stromnetzes und der entsprechenden Verbindungsleitungen im Nordatlantik, um Strom aus erneuerbaren Offshore-Energiequellen zu den Verbrauchs- und Speicherzentren zu transportieren und den grenzüberschreitenden Stromaustausch auszubauen.

Betroffene Mitgliedstaaten: Frankreich, Irland, Portugal und Spanien.

### 3. VORRANGIGE KORRIDORE FÜR WASSERSTOFF UND ELEKTROLYSEURE

9. Wasserstoffverbindungsleitungen in Westeuropa („HI West“): Wasserstoffinfrastruktur – **einschließlich umgewidmeter Gasinfrastruktur** – zur Förderung der Schaffung einer integrierten Grundstruktur für Wasserstoff, **direkt oder indirekt (im Verbund mit einem Drittland)**, mit der die Länder der Region verbunden werden, ihr spezifischer Infrastrukturbedarf für Wasserstoff gedeckt und die Schaffung eines EU-weiten Netzes für den Wasserstofftransport unterstützt wird.

Elektrolyseure: Unterstützung der Einführung von Strom-zu-Gas-Anwendungen, um die Verringerung der Treibhausgasemissionen zu fördern und einen Beitrag zum sicheren, effizienten und zuverlässigen Netzbetrieb und zur intelligenten Integration des Energienetzes zu leisten. Betroffene Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, [ ] Spanien **und Tschechische Republik**.

10. Wasserstoffverbindungsleitungen in Mittelosteuropa und Südosteuropa („HI East“): Wasserstoffinfrastruktur – **einschließlich umgewidmeter Gasinfrastruktur** – zur Förderung der Schaffung einer integrierten Grundstruktur für Wasserstoff, **direkt oder indirekt (im Verbund mit einem Drittland)**, mit der die Länder der Region verbunden werden, ihr spezifischer Infrastrukturbedarf für Wasserstoff gedeckt und die Schaffung eines EU-weiten Netzes für den Wasserstofftransport unterstützt wird.

Elektrolyseure: Unterstützung der Einführung von Strom-zu-Gas-Anwendungen, um die Verringerung der Treibhausgasemissionen zu fördern und einen Beitrag zum sicheren, effizienten und zuverlässigen Netzbetrieb und zur intelligenten Integration des Energienetzes zu leisten. Betroffene Mitgliedstaaten: Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Italien, Kroatien, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

11. Wasserstoffverbundplan für den baltischen Energiemarkt („BEMIP Hydrogen“): Wasserstoffinfrastruktur – **einschließlich umgewidmeter Gasinfrastruktur** – zur Förderung der Schaffung einer integrierten Grundstruktur für Wasserstoff, **direkt oder indirekt (im Verbund mit einem Drittland)**, mit der die Länder der Region verbunden werden, ihr spezifischer Infrastrukturbedarf für Wasserstoff gedeckt und die Schaffung eines EU-weiten Netzes für den Wasserstofftransport unterstützt wird.

Elektrolyseure: Unterstützung der Einführung von Strom-zu-Gas-Anwendungen, um die Verringerung der Treibhausgasemissionen zu fördern und einen Beitrag zum sicheren, effizienten und zuverlässigen Netzbetrieb und zur intelligenten Integration des Energienetzes zu leisten. Betroffene Mitgliedstaaten: Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen und Schweden.

#### 4. VORRANGIGE THEMATISCHE GEBIETE

12. Realisierung intelligenter Stromnetze: Einführung von Technologien für intelligente Netze in der gesamten Union, um das Verhalten und die Handlungen aller an das Stromnetz angeschlossenen Nutzer auf effiziente Weise zu integrieren, insbesondere die Erzeugung großer Strommengen aus erneuerbaren oder dezentralen Energiequellen und die Laststeuerung auf Kundenseite.

Betroffene Mitgliedstaaten: alle.

13. Grenzüberschreitendes Kohlendioxidnetz: Entwicklung einer Infrastruktur für den Transport **und die Speicherung** von Kohlendioxid zwischen den Mitgliedstaaten und benachbarten Drittländern im Hinblick auf die Realisierung der Kohlendioxidabscheidung und -speicherung **sowie die Kohlendioxidnutzung für synthetische Brenngase, was zur dauerhaften Kohlendioxidneutralisierung führt.**

Betroffene Mitgliedstaaten: alle.

14. Intelligente Gasnetze: Einführung von Technologien für intelligente Gasnetze in der gesamten Union, um eine Vielzahl [ ] CO<sub>2</sub>-armer **und insbesondere erneuerbarer** Gasquellen effizient in das Gasnetz zu integrieren und den Einsatz innovativer **digitaler und sonstiger** Lösungen für das Netzmanagement sowie die intelligente Integration des Energiesektors und die Laststeuerung **sowie die erforderliche materielle Nachrüstung zur Integration CO<sub>2</sub>-armer und insbesondere erneuerbarer Gase** zu fördern.

Betroffene Mitgliedstaaten: alle.

## ANHANG II

### *ENERGIEINFRASTRUKTURKATEGORIEN*

Die Energieinfrastrukturkategorien, die zur Realisierung der in Anhang I aufgeführten Energieinfrastrukturprioritäten entwickelt werden müssen, sind:

1. Strom:

- a) **jede materielle Ausrüstung, die für den Stromtransport auf der Hoch- und Höchstspannungsebene ausgelegt ist, einschließlich [ ] Hochspannungs-Freileitungen, unter Berücksichtigung von Binnenleitungen in Mitgliedstaaten (einschließlich Verbindungen zwischen Inseln) und Verbindungsleitungen zwischen Mitgliedstaaten, [ ] sofern sie für eine Spannung von mindestens 220 kV ausgelegt wurden, sowie Erd- und Seekabel, sofern sie für eine Spannung von mindestens 150 kV ausgelegt wurden. Bei kleinen isolierten Netzen und einigen Mitgliedstaaten (sofern zutreffend und gerechtfertigt) können die Spannungsgrenzen auf die im Netz vorhandene maximale Spannung gesenkt werden;**
- b) **Energiespeicheranlagen im Stromnetz [ ] zur dauerhaften oder vorübergehenden Stromspeicherung in überirdischen, unterirdischen oder geologischen Speicherstätten [ ], sofern sie direkt an Hochspannungsübertragungs- und -verteilerleitungen angeschlossen sind, die für eine Spannung von 110 kV oder mehr ausgelegt sind. Bei kleinen isolierten Netzen und einigen Mitgliedstaaten (sofern zutreffend und gerechtfertigt) können die Spannungsgrenzen auf die im Netz vorhandene maximale Spannung gesenkt werden;**
- c) jede Ausrüstung oder Anlage, die für den sicheren und effizienten Betrieb der unter den Buchstaben a und b genannten Systeme unentbehrlich ist, einschließlich der Schutz-, Überwachungs- und Steuerungssysteme auf allen Spannungsebenen und in allen Umspannwerken;

- d) **intelligente Stromnetze: jede Ausrüstung oder Anlage, alle digitalen** Systeme und Komponenten für die Integration von IKT über operative digitale Plattformen, Steuerungssysteme und Sensortechnologien sowohl auf Ebene der Übertragungs- als auch auf der Mittel- **und Hochspannungsverteilerebene** für ein effizienteres und intelligenteres Stromübertragungs- und Verteilernetz, höhere Kapazität für die Integration neuer Erzeugungs-, Speicher- und Verbrauchsformen und die Förderung neuer Geschäftsmodelle und Marktstrukturen;
- e) jede Ausrüstung oder Anlage, die unter die in Buchstabe a genannte Kategorie fällt und eine Doppelfunktion erfüllt: Verbund und **Offshore-Netzanschlussystem von [ ] Offshore-Erzeugungsanlagen in mindestens zwei Mitgliedstaaten und Drittländern, die an Vorhaben von gegenseitigem Interesse und Vorhaben von gegenseitigem Interesse beteiligt sind – einschließlich der Binnenmitgliedstaaten – [ ]**, sowie jede küstennahe Ausrüstung oder Anlage, die für den sicheren und effizienten Betrieb unentbehrlich ist, einschließlich der Schutz-, Überwachungs- und Steuerungssysteme und erforderlichen Umspannwerke, sofern sie auch die technologische Interoperabilität gewährleisten, etwa die Interoperabilität der Schnittstellen verschiedener Technologien („Offshore-Netze für erneuerbare Energien“). **Dazu gehört auch die Onshore-Verlängerung dieser Ausrüstung an Land und die Verstärkung des inländischen Netzes, die zur Gewährleistung eines angemessenen und zuverlässigen Übertragungsnetzes und zur Versorgung der Binnenmitgliedstaaten mit Offshore-Strom erforderlich sind.**

2. Intelligente Gasnetze:

jede der folgenden Ausrüstungen oder Anlagen, mit denen die Integration **einer Vielzahl [ ] CO<sub>2</sub>-armer und insbesondere erneuerbarer Gase** (einschließlich Biomethan und Wasserstoff) in das Gasnetz [ ] ermöglicht und erleichtert werden soll: digitale Systeme und Komponenten für die Integration von IKT, Steuerungssystemen und Sensortechnologien, um die interaktive und intelligente Überwachung, Messung, Qualitätssteuerung und Verwaltung der Gaserzeugung, -fernleitung, [ ] -verteilung **und -speicherung** sowie des Gasverbrauchs innerhalb eines Gasnetzes zu ermöglichen. Solche Vorhaben können auch Ausrüstung zur Ermöglichung von Umkehrflüssen von der Verteilerebene bis zur Fernleitungsebene und die dafür erforderliche **materielle Nachrüstung [ ]** des bestehenden Netzes **zur Integration [...] CO<sub>2</sub>-armer und insbesondere erneuerbarer Gase** umfassen.

3. Wasserstoff:

- a) Fernleitungen für den Transport von Wasserstoff, die zahlreichen Netznutzern transparent und diskriminierungsfrei Zugang ermöglichen und hauptsächlich Hochdruckfernleitungen umfassen [ ];
- b) an die unter Buchstabe a genannten Hochdruckfernleitungen für Wasserstoff angeschlossene **Speicher [ ]**;
- c) Anlagen für die Übernahme, Speicherung und Rückvergasung oder Dekomprimierung von Flüssigwasserstoff oder Wasserstoff, der **gegebenenfalls** zur Einspeisung von Wasserstoff in das Netz in anderen chemischen Stoffen gebunden ist;
- d) jede Ausrüstung oder Anlage, die für den sicheren und effizienten Betrieb des Wasserstoffnetzes oder für die Ermöglichung der bidirektionalen Kapazität unentbehrlich ist, einschließlich Verdichterstationen **und Verflüssigungsstationen; [ ]**

- e) **jede Ausrüstung oder Anlage, die die Verwendung von Wasserstoff oder aus Wasserstoff gewonnenen Kraftstoffen im Verkehrssektor innerhalb des TEN-V-Kernnetzes ermöglicht.**

Bei all den [ ] aufgeführten Ausrüstungen und Anlagen kann es sich sowohl um neu gebaute **Ausrüstungen und Anlagen** als auch um von Erdgas auf Wasserstoff umgerüstete **spezielle Wasserstoffausrüstungen und -anlagen** [ ] oder um eine Kombination aus beiden handeln.

[ ]

[ ]

4. Elektrolyseure:

- a) Elektrolyseure mit folgenden Eigenschaften: i) eine Kapazität von mindestens 100 MW **in einem Vorhaben**; ii) bei der Erzeugung **von erneuerbarem oder CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff, insbesondere aus erneuerbaren Quellen**, wird die Anforderung von Treibhausgaseinsparungen in Höhe von [ ] 70 % über den gesamten Lebenszyklus gegenüber der fossilen Vergleichsgröße 94 g CO<sub>2</sub> Äq/MJ [ ] eingehalten. Die eingesparten Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen werden nach der in Artikel 28 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 genannten Methode oder alternativ nach ISO 14067 oder ISO 14064-1 berechnet. **Die Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen müssen indirekte Emissionen einschließen.** Die quantifizierten Treibhausgaseinsparungen über den Lebenszyklus werden gegebenenfalls gemäß Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2018/2001 oder durch einen unabhängigen Dritten überprüft und iii) sie haben auch eine netzbezogene Funktion, **insbesondere in Bezug auf die gesamte Systemflexibilität und die gesamte Systemeffizienz der Strom- und Wasserstoffnetze**;
- b) zugehörige Ausrüstung.

5. Kohlendioxid:

- a) spezielle Rohrleitungen mit Ausnahme des vorgelagerten Rohrleitungsnetzes, die verwendet werden, um Kohlendioxid aus mehr als einer Quelle [ ] für die dauerhafte geologische Speicherung von Kohlendioxid gemäß der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> zu transportieren;
- b) Anlagen für die Verflüssigung und Speicherung [ ] von Kohlendioxid im Hinblick auf dessen weiteren Transport [ ]. **Darin [ ] enthalten sind auch Infrastruktur innerhalb einer geologischen Formation, die – ohne Verwendung von CO<sub>2</sub> für die tertiäre Kohlenwasserstoffförderung – für die dauerhafte geologische Speicherung von Kohlendioxid gemäß der Richtlinie 2009/31/EG verwendet wird, damit zusammenhängende Flächen und Injektionsanlagen [ ]; dies betrifft nicht diejenigen Mitgliedstaaten, in denen die geologische Speicherung von Kohlendioxid untersagt ist. Die Infrastruktur für die geologische Speicherung, für die diese Verordnung gilt, beschränkt sich auf die damit zusammenhängenden Flächen und die Injektionsanlagen, die erforderlich sind, um den grenzüberschreitenden Transport und die grenzüberschreitende Speicherung von CO<sub>2</sub> zu ermöglichen.**
- c) alle Ausrüstungen und Anlagen, die für den ordnungsgemäßen, sicheren und effizienten Betrieb des betreffenden Systems unentbehrlich sind, einschließlich der Schutz-, Überwachungs- und Steuerungssysteme.

---

<sup>3</sup> ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114.



## ANHANG III

### *REGIONALE LISTEN VON VORHABEN [ ]*

#### 1. REGELN FÜR GRUPPEN

1. Bei Energieinfrastruktur, die in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden fällt, setzt sich jede Gruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden, der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber (ÜNB/FNB) sowie der Kommission, der Agentur, **der EU-VNBO** und von ENTSO-E **oder [ ] ENTSOG** zusammen.

Bei den anderen Energieinfrastrukturkategorien setzt sich jede Gruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Vorhabenträger, die von den in Anhang I genannten relevanten Prioritäten betroffen sind, und der Kommission zusammen.

2. In Abhängigkeit von der Anzahl der für die Unionsliste in Betracht kommenden Vorhaben, regionalen Infrastrukturlücken und Marktentwicklungen können die Gruppen und die Entscheidungsgremien der Gruppen sich bedarfsgerecht aufteilen, fusionieren oder in unterschiedlichen Zusammensetzungen tagen, um Angelegenheiten zu erörtern, die allen Gruppen gemeinsam sind oder nur bestimmte Regionen betreffen. Diese Angelegenheiten können Themen umfassen, die einen Bezug zur überregionalen Kohärenz oder zur Anzahl der vorgeschlagenen Vorhaben aufweisen, die im Entwurf von regionalen Listen enthalten sind und bei denen die Gefahr besteht, dass sie nicht mehr zu bewältigen sind.
3. Jede Gruppe organisiert ihre Arbeit in Einklang mit den Bemühungen um eine regionale Zusammenarbeit gemäß Artikel 61 der Richtlinie (EU) 2019/944, Artikel 7 der Richtlinie 2009/73/EG, Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 und anderen bestehenden Strukturen der regionalen Zusammenarbeit.

4. Jede Gruppe lädt, sofern dies im Hinblick auf die Umsetzung der in Anhang I genannten relevanten **vorrangigen Korridore und thematischen Gebiete** [ ] zweckmäßig ist, Träger von Vorhaben, die möglicherweise als Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Betracht kommen, sowie Vertreter der nationalen Verwaltungen, der Regulierungsbehörden und der ÜNB/FNB von Drittstaaten ein. Die Entscheidung, Vertreter von Drittstaaten einzuladen, wird einvernehmlich getroffen.
- 4a. **Jede Gruppe für die in Anhang I Nummer 2 festgelegten Korridore lädt gegebenenfalls Vertreter der Binnenmitgliedstaaten, der zuständigen Behörden, der nationalen Regulierungsbehörden, der ÜNB und der Träger eines Vorhabens ein, das als Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausgewählt werden kann.**
5. Jede Gruppe lädt gegebenenfalls die Organisationen ein, die die relevanten Interessenträger vertreten, – **einschließlich Vertreter von Drittländern** – und, falls dies als zweckdienlich erachtet wird, die Interessenträger selbst, darunter Erzeuger, Verteilernetzbetreiber, Lieferanten, Verbraucher und **in der Union ansässige** Umweltschutzorganisationen, **zwecks Darlegung ihres speziellen Fachwissens**. Die Gruppe kann Anhörungen organisieren, wenn dies für die Durchführung ihrer Aufgaben relevant ist.
6. Für die Sitzungen der Gruppen veröffentlicht die Kommission auf einer den Interessenträgern zugänglichen Plattform die Geschäftsordnung, eine aktuelle Liste der Mitgliedsorganisationen, regelmäßig aktualisierte Informationen über die bei ihrer Tätigkeit erzielten Fortschritte, die Tagesordnungen der Sitzungen sowie, wenn verfügbar, die Protokolle. Die Beratungen der Entscheidungsgremien der Gruppen und die Rangfolge der Vorhaben gemäß Artikel 4 Absatz 5 sind vertraulich. **Alle Beschlüsse über die Arbeitsweise und die Arbeit der regionalen Gruppen werden einvernehmlich gefasst.**
7. Die Kommission, die Agentur und die Gruppen sind bestrebt, Kohärenz zwischen den einzelnen Gruppen herzustellen. Zu diesem Zweck sorgen die Kommission und die Agentur, falls dies sachdienlich ist, dafür, dass Informationen über alle Tätigkeiten von regionenübergreifendem Belang unter den betroffenen Gruppen ausgetauscht werden.
8. Die Mitwirkung der nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur in den Gruppen darf die Erfüllung der ihnen gesetzten Ziele und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Verordnung oder der Artikel 58, 59 und 60 der Richtlinie (EU) 2019/944 bzw. der Artikel 40 und 41 der Richtlinie 2009/73/EG oder der Verordnung (EU) 2019/942 nicht beeinträchtigen.

## 2. VERFAHREN FÜR DIE ERSTELLUNG REGIONALER LISTEN

1. Träger von Vorhaben, die möglicherweise als Vorhaben von gemeinsamem Interesse **oder Vorhaben von gegenseitigem Interesse** in Betracht kommen und für die sie den Status als Vorhaben **einer der beiden Kategorien** [ ] anstreben, legen der Gruppe einen Antrag auf Auswahl als Vorhaben von gemeinsamem Interesse **oder Vorhaben von gegenseitigem Interesse** vor, der Folgendes einschließt:
  - a) eine Beurteilung ihrer Vorhaben im Hinblick auf den Beitrag zur Umsetzung der in Anhang I aufgeführten Prioritäten;
  - b) eine Analyse der Einhaltung der nach Artikel 4 festgelegten relevanten Kriterien;
  - c) bei Vorhaben, die ausreichend ausgereift sind, eine auf das jeweilige Vorhaben bezogene Kosten-Nutzen-Analyse, die auf den von ENTSO-E oder ENTSOG gemäß Artikel 11 entwickelten Methoden beruht;
  - d) **bei Vorhaben von gegenseitigem Interesse die Unterstützungsschreiben der Regierungen der unmittelbar betroffenen Länder, in denen sie ihre Unterstützung für das Vorhaben zum Ausdruck bringen, oder andere nicht verbindliche Vereinbarungen;** [ ]
  - e) alle sonstigen für die Bewertung des Vorhabens relevanten Informationen.

**Diese Informationen werden dem Entscheidungsgremium der zuständigen regionalen Gruppe, den nationalen Regulierungsbehörden und den ENTSO zur Verfügung gestellt.**

2. Alle Empfänger behandeln wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich.
3. Die vorgeschlagenen Stromübertragungs- und -speichervorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c und e genannten Kategorien fallen, sind Vorhaben, die Teil des jüngsten verfügbaren, von ENTSO-E gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2019/943 ausgearbeiteten unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans für Strom sind. Die vorgeschlagenen Stromübertragungs- und -speichervorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe e genannte Kategorie fallen, sind Vorhaben, die **von der/den** [ ] in Artikel 14 Absatz 2 genannten integrierten **Offshore-Netzentwicklung und Netzverstärkungen** abgeleitet sind und mit **diesen** [ ] im Einklang stehen.

4. Ab dem 1. Januar 2024 sind als Vorhaben von gemeinsamem Interesse vorgeschlagene Wasserstoffvorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 3 genannten Kategorien fallen, Vorhaben, die Teil des jüngsten verfügbaren [ ] unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans [ ] sind.
5. ENTSO-E und ENTSOG legen bis zum 30. Juni 2022 und anschließend für alle unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungspläne aktualisierte Leitlinien für Kriterien vor, die für die Aufnahme von Vorhaben in ihre jeweiligen unter Nummer 3 und 4 genannten unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungspläne anzuwenden sind, um für Gleichbehandlung und ein transparentes Verfahren zu sorgen.

ENTSO-E und ENTSOG konsultieren die Kommission und die Agentur zum Entwurf ihrer jeweiligen Leitlinien für die Aufnahme von Vorhaben in die unionsweiten Zehnjahresnetzentwicklungspläne und tragen den Empfehlungen der Kommission und der Agentur vor der Veröffentlichung der endgültigen Leitlinien angemessene Rechnung.

6. Vorgeschlagene Kohlendioxidtransportvorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 5 genannte Kategorie fallen, werden als Teil eines von mindestens zwei Mitgliedstaaten ausgearbeiteten Plans für die Entwicklung einer grenzüberschreitenden Kohlendioxidtransport- und -Speicherinfrastruktur präsentiert, den die betroffenen Mitgliedstaaten oder die von diesen Mitgliedstaaten benannten Einrichtungen der Kommission vorlegen müssen.

#### 7. **Anwendung der Auswahlkriterien**

- a) **ENTSO-E und ENTSOG legen der Gruppe die Bewertungsmethode vor, die sie zur Bewertung der Auswahlkriterien im Zehnjahresnetzentwicklungsplan anwenden.**

- b) Bei [ ] Vorhaben, die in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden fallen, prüfen die nationalen Regulierungsbehörden und, falls erforderlich, die Agentur nach Möglichkeit im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 61 der Richtlinie (EU) 2019/944 und Artikel 7 der Richtlinie 2009/73/EG die einheitliche Anwendung der Kriterien und der Methoden für die Kosten-Nutzen-Analysen und bewerten die grenzübergreifende Bedeutung der Vorhaben. Sie legen ihre Bewertungen der Gruppe vor. **Die Kommission stellt sicher, dass die in Artikel 4 und Anhang IV genannten Kriterien und Methoden einheitlich angewandt werden, um die Kohärenz zwischen den regionalen Gruppen zu gewährleisten.**
8. Bei allen anderen [ ] Vorhaben bewertet die Kommission die Anwendung der in Artikel 4 festgelegten Kriterien. Die Kommission berücksichtigt außerdem die Möglichkeit einer künftigen Ausweitung auf zusätzliche Mitgliedstaaten. Die Kommission legt ihre Bewertungen der Gruppe vor. **Jede Gruppe setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden, der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber (ÜNB/FNB) sowie der Kommission, der Agentur und von ENTSO-E bzw. ENTSOG sowie gegebenenfalls der Vorhabenträger zusammen. Bei Vorhaben, bei denen der Status als Vorhaben von gegenseitigem Interesse beantragt wird, werden Vertreter von Drittländern und Regulierungsbehörden eingeladen.**
9. **Stellungnahmen und Genehmigungen der Mitgliedstaaten:** Jeder Mitgliedstaat, dessen Hoheitsgebiet von einem vorgeschlagenen Vorhaben nicht betroffen ist, aber für den das vorgeschlagene Vorhaben einen positiven Nettoeffekt haben könnte bzw. auf den es sich in erheblichem Maße – beispielsweise auf die Umwelt oder den Betrieb der Energieinfrastruktur auf seinem Hoheitsgebiet – auswirken könnte, kann der Gruppe eine Stellungnahme vorlegen, in der er seine Anliegen schildert. **Jeder einzelne Vorschlag für ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse und/oder gegenseitigem Interesse bedarf der Genehmigung durch die Mitgliedstaaten, deren Hoheitsgebiet das Vorhaben betrifft; erteilt ein Mitgliedstaat diese Genehmigung nicht, so legt er der betreffenden Gruppe eine angemessene Begründung hierfür vor.**

10. **Die [ ] Gruppe prüft auf Ersuchen eines Mitgliedstaats der Gruppe die von einem Staat nach Artikel 3 Absatz 3 vorgebrachte angemessene Begründung, aufgrund derer er ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse oder ein Vorhaben von gegenseitigem Interesse, das sein Hoheitsgebiet betrifft, nicht genehmigt. Die Gruppe bewertet und stellt sicher, ob bzw. dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ bei der Ermittlung des regionalen Infrastrukturbedarfs und in Bezug auf jedes der in Betracht kommenden Vorhaben von gemeinsamem Interesse oder Vorhaben von gegenseitigem Interesse angewandt wird. Diese Bewertung umfasst zumindest die Nachfragesteuerung, Lösungen zur Marktordnung, die Einführung digitaler Lösungen und die Gebäudesanierung. Die Gruppe wird ihre Umsetzung als vorrangige Lösung empfehlen, wenn sie aus gesamtsystemischer Sicht kosteneffizienter sind als der Bau neuer angebotsseitiger Infrastruktur.**
11. **Rangfolge:** Die Gruppe tritt zusammen, um die **gemäß den vorangegangenen Nummern bewerteten** vorgeschlagenen Vorhaben zu prüfen und in eine Rangfolge zu bringen, wobei sie der Bewertung der Regulierungsbehörden oder – bei Vorhaben, die nicht in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden fallen – der Bewertung der Kommission Rechnung trägt. **Die Gruppe setzt sich aus dem Entscheidungsgremium der regionalen Gruppe und den nationalen Regulierungsbehörden zusammen. Die Beratungen sind vertraulich.**
12. **Stellungnahme der ACER:** Die von den Gruppen erstellten Entwürfe für regionale Listen der vorgeschlagenen Vorhaben, die in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden fallen, und alle Stellungnahmen nach Nummer 9 werden der Agentur sechs Monate vor dem Datum der Verabschiedung der Unionsliste übermittelt. Die Entwürfe für regionale Listen und die dazugehörigen Stellungnahmen werden von der Agentur innerhalb von drei Monaten nach Eingang bewertet. Die Agentur gibt eine Stellungnahme zu den Entwürfen für regionale Listen ab, insbesondere in Bezug auf die einheitliche Anwendung der Kriterien und die regionenübergreifende Kosten-Nutzen-Analyse. Die Stellungnahme der Agentur wird gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/942 angenommen.
13. [ ] Wenn anhand der **Entwürfe von [ ]** regionalen Listen und nach Berücksichtigung der Stellungnahme der Agentur die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Vorhaben [ ] auf der Unionsliste nicht mehr zu bewältigen wäre, **rät [ ] die Kommission jeder [ ]** der jeweils betroffenen Gruppen, [ ] Vorhaben, denen von der betroffenen Gruppe die niedrigste Priorität in der Rangfolge gemäß Artikel 4 Absatz 5 zugewiesen wurde, nicht in die **regionale Liste aufzunehmen [ ]**.

**14. Innerhalb eines Monats nach Eingang der Stellungnahme der Agentur verabschiedet das Entscheidungsgremium jeder Gruppe seine jeweilige endgültige regionale Liste der vorgeschlagenen Vorhaben von gemeinsamem Interesse und der vorgeschlagenen Vorhaben von gegenseitigem Interesse gemäß Artikel 3 Absatz 3, wobei es sich auf den Vorschlag der Gruppe stützt sowie der Stellungnahme der Agentur und der nach Absatz 7 übermittelten Bewertung der nationalen Regulierungsbehörden oder – bei Vorhaben, die nicht in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden fallen – der nach Absatz 8 übermittelten Bewertung der Kommission sowie dem Ratschlag der Kommission, der darauf abzielt, dass – insbesondere an den Grenzen bei real oder potenziell miteinander im Wettbewerb stehenden Vorhaben – eine handhabbare Gesamtzahl an Vorhaben von gemeinsamem Interesse gegeben ist, Rechnung trägt. Die Entscheidungsgremien der Gruppen übermitteln der Kommission die endgültigen regionalen Listen zusammen mit allen Stellungnahmen nach Nummer 9.**

**[ ] Die Beratungen sind vertraulich.**

## ANHANG IV

### **REGELN UND INDIKATOREN FÜR DIE KRITERIEN FÜR VORHABEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE UND VORHABEN VON GEGENSEITIGEM INTERESSE**

1. Ein Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen ist ein Vorhaben im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, das die folgenden Bedingungen erfüllt:
  - a) Stromübertragung: Das Vorhaben erhöht die Übertragungskapazität des Netzes oder die für kommerzielle Lastflüsse verfügbare Kapazität an der Grenze dieses Mitgliedstaats zu einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten und damit auch die grenzübergreifende Übertragungskapazität des Netzes an der Grenze dieses Mitgliedstaats zu einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten um mindestens 500 MW gegenüber der Situation ohne die Inbetriebnahme des Vorhabens, **oder das Vorhaben verringert die energiewirtschaftliche Isolation von nicht miteinander verbundenen Netzen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten.**
  - b) Stromspeicherung: Das Vorhaben schafft eine installierte Kapazität von mindestens 225 MW und hat eine Speicherkapazität, die eine jährliche Nettostromerzeugung von 250 Gigawattstunden pro Jahr ermöglicht.
  - c) Intelligente Stromnetze: Das Vorhaben ist für Ausrüstungen und Anlagen auf der Hochspannungsebene und der Mittelspannungsebene ausgelegt. An ihm sind Übertragungsnetzbetreiber, Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber oder Verteilernetzbetreiber aus mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt. Verteilernetzbetreiber können nur mit Unterstützung von Übertragungsnetzbetreibern aus mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sein, die mit dem Vorhaben eng verbunden sind und die Interoperabilität gewährleisten. Ein Vorhaben deckt mindestens 50 000 Nutzer, Erzeuger, Verbraucher oder Prosumenten ab, und zwar in einem Verbrauchsgebiet von mindestens 300 Gigawattstunden/Jahr, von denen mindestens 20 % aus variablen erneuerbaren Energiequellen stammen. **Diese Grenzwerte in Bezug auf die Nutzerzahl und den Verbrauch gelten nicht für kleine, isolierte Netze (im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/944).**



- d) Transport von Wasserstoff: Mit dem Vorhaben wird der Transport von Wasserstoff über die Grenzen der betreffenden Mitgliedstaaten hinweg ermöglicht oder die bestehende grenzüberschreitende Wasserstofftransportkapazität an der Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten um mindestens 10 % gegenüber der Situation vor der Inbetriebnahme des Vorhabens erhöht, es wird hinreichend belegt, dass das Vorhaben ein wesentlicher Bestandteil eines geplanten grenzüberschreitenden Wasserstoffnetzes ist, und es werden hinreichende Nachweise für bestehende Pläne und Zusammenarbeit mit Nachbarländern und Netzbetreibern vorgelegt.
- e) Anlagen für die Übernahme oder Speicherung von Wasserstoff nach Anhang II Nummer 3: Ziel des Vorhabens ist es, mindestens zwei Mitgliedstaaten direkt oder indirekt zu versorgen.
- f) Elektrolyseure: Mit dem Vorhaben werden installierte Kapazitäten von mindestens 100 MW **in einem Vorhaben** geschaffen, und mindestens zwei Mitgliedstaaten **werden damit** direkt oder indirekt begünstigt.
- g) Intelligente Gasnetze: An dem Vorhaben sind Übertragungsnetzbetreiber, Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber oder Verteilernetzbetreiber aus mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt. Verteilernetzbetreiber können nur mit Unterstützung von Übertragungsnetzbetreibern aus mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sein, die mit dem Vorhaben eng verbunden sind und die Interoperabilität gewährleisten.

2. Ein Vorhaben von gegenseitigem Interesse mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen ist ein Vorhaben, das die folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a und e genannte Kategorie fallen: Das Vorhaben erhöht die Übertragungskapazität des Netzes oder die für kommerzielle Lastflüsse verfügbare Kapazität an der Grenze des Mitgliedstaats zu einem oder mehreren Drittstaaten und bringt, **direkt oder indirekt (im Verbund mit einem Drittland)**, mindestens **einem** Mitgliedstaat[ ] einen erheblichen Nutzen im Sinne der spezifischen Kriterien nach Artikel 4 Absatz 3, **wenn das Vorhaben mit einem Drittland zur Verwirklichung eines spezifischen europäischen vorrangigen Korridors oder Gebiets beiträgt, oder mindestens zwei Mitgliedstaaten einen erheblichen Nutzen im Falle eines Clusters von Projekten**. Die Berechnung des Nutzens für die Mitgliedstaaten wird von ENTSO-E durchgeführt und im Rahmen des unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans veröffentlicht.
  - b) Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 3 genannte Kategorie fallen: Das Wasserstoffvorhaben ermöglicht die Kapazität zum Transport von Wasserstoff über die Grenze des Mitgliedstaats zu einem oder mehreren Drittstaaten und bringt nachweislich, **direkt oder indirekt (im Verbund mit einem Drittland)**, mindestens **einem** Mitgliedstaat[ ] einen erheblichen Nutzen im Sinne der spezifischen Kriterien nach Artikel 4 Absatz 3, **wenn das Vorhaben mit einem Drittland zur Verwirklichung eines spezifischen europäischen vorrangigen Korridors oder Gebiets beiträgt, oder mindestens zwei Mitgliedstaaten einen erheblichen Nutzen im Falle eines Clusters von Projekten**. Die Berechnung des Nutzens für die Mitgliedstaaten wird von ENTSG durchgeführt und im Rahmen des unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans veröffentlicht.
  - c) Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 5 genannte Kategorie fallen: Das Vorhaben kann von mindestens zwei Mitgliedstaaten und einem Drittstaat für den Transport von anthropogenem Kohlendioxid genutzt werden.

3. Bei Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c und e genannten Kategorien fallen, werden die in Artikel 4 aufgeführten Kriterien wie folgt bewertet:
- a) **Die Übertragung von aus erneuerbaren Quellen erzeugtem Strom zu großen Verbrauchszentren und Speicheranlagen wird entsprechend der im Rahmen des letzten verfügbaren unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans für Strom durchgeführten Analyse gemessen, insbesondere:**
- i) **indem bei der Stromübertragung die Kapazität der Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (pro Technologie, in Megawatt), die infolge des Vorhabens angeschlossen und übertragen wird, im Vergleich zu der gesamten Erzeugungskapazität aus diesen erneuerbaren Energiequellen, die für 2030 nach den von den Mitgliedstaaten gemäß Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> vorgelegten Nationalen Energie- und Klimaplänen im jeweiligen Mitgliedstaat geplant ist, geschätzt wird;**
- ii) **indem bei der Stromspeicherung die durch das Vorhaben bereitgestellte neue Kapazität mit der für die gleiche Speichertechnologie in dem in Anhang V definierten Analysegebiet vorhandenen Gesamtkapazität verglichen wird.**
- b) Marktintegration, Wettbewerb und Netzflexibilität werden entsprechend der im Rahmen des letzten verfügbaren unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans für Strom durchgeführten Analyse gemessen, insbesondere:

---

<sup>4</sup> **Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).**

- i) indem bei grenzüberschreitenden Vorhaben die Auswirkungen auf die Netzübertragungskapazität in beide Lastflussrichtungen, gemessen als Strommenge (in Megawatt), und ihr Beitrag zum Erreichen des Mindestverbundziels von 15 % berechnet werden oder indem bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen die Auswirkungen auf die Netzübertragungskapazität an den Grenzen zwischen relevanten Mitgliedstaaten, zwischen relevanten Mitgliedstaaten und Drittländern oder innerhalb relevanter Mitgliedstaaten, auf den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage und auf den Netzbetrieb in relevanten Mitgliedstaaten berechnet werden;
- ii) indem für das in Anhang V definierte Analysegebiet die Auswirkungen eines Vorhabens hinsichtlich der energiesystemweiten Erzeugungs- und Übertragungskosten und der Entwicklung und Konvergenz der Marktpreise nach verschiedenen Planungsszenarios, insbesondere unter Berücksichtigung der bei der Merit-Order (Einsatzreihenfolge des Kraftwerkparcs) entstehenden Veränderungen, bewertet werden.

[ ]

- c) Die Versorgungssicherheit, die Interoperabilität und der sichere Netzbetrieb werden entsprechend der im Rahmen des jüngsten verfügbaren unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans für Strom durchgeführten Analyse gemessen, insbesondere indem für das in Anhang V definierte Analysegebiet die Auswirkungen des Vorhabens auf die Unterbrechungserwartung aufgrund von Erzeugungsdefiziten hinsichtlich der Angemessenheit der Erzeugung und der Übertragung für eine Reihe charakteristischer Lastzeiträume bewertet werden unter Berücksichtigung voraussichtlicher Änderungen bei den mit dem Klima zusammenhängenden extremen Wetterereignissen und deren Folgen für die Belastbarkeit der Infrastruktur. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die unabhängige und zuverlässige Kontrolle des Betriebs und der Leistungen des Netzes werden gemessen, sofern dies möglich ist.

4. Bei Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe d genannte Kategorie fallen, werden die in Artikel 4 aufgeführten Kriterien wie folgt bewertet:

- a) Grad der Nachhaltigkeit : Dieses Kriterium wird anhand der Bewertung der Fähigkeit des Netzes zum Anschluss und zum Transport von variabler erneuerbarer Energie gemessen.

- b) Versorgungssicherheit : Dieses Kriterium wird anhand der Höhe der Verluste in den Übertragungs- und/oder Verteilernetzen, der prozentualen Nutzung (d. h. durchschnittlichen Last) von Stromnetzkomponenten, der Verfügbarkeit von Netzkomponenten (bezogen auf die geplante und ungeplante Instandhaltung) und ihrer Auswirkungen auf die Netzleistung sowie der Dauer und Häufigkeit von Unterbrechungen, einschließlich wetterabhängiger Unterbrechungen, gemessen.
- c) Marktintegration : Dieses Kriterium wird anhand der Innovation im Netzbetrieb, **in Bezug auf die energiewirtschaftliche Isolation** und beim Verbund sowie **bei** der Integration mit anderen Sektoren und der Förderung neuer Geschäftsmodelle und Marktstrukturen gemessen.
- d) Netzsicherheit, Flexibilität und Qualität der Versorgung : Dieses Kriterium wird durch Bewertung des innovativen Ansatzes für die Netzflexibilität, der Cybersicherheit und des effizienten Betriebs zwischen den Ebenen der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber sowie der Kapazität zum Ergreifen von Maßnahmen für die Laststeuerung, Speicherung und Energieeffizienz, des kosteneffizienten Einsatzes digitaler Instrumente und IKT für Überwachungs- und Steuerungszwecke, der Stabilität des Stromnetzes und der Spannungsqualität gemessen.

5. Bei Wasserstoffvorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 3 genannte Kategorie fallen, werden die in Artikel 4 aufgeführten Kriterien wie folgt bewertet:
- a) Die Nachhaltigkeit wird gemessen als Beitrag eines Vorhabens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen in verschiedenen Endverwendungen, etwa in der Industrie oder im Verkehr; zur Flexibilität und zu saisonalen Speichermöglichkeiten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen; oder zur Integration von erneuerbarem und CO<sub>2</sub>-armen **Wasserstoff, mit Blick auf die Berücksichtigung der Marktbedürfnisse und die Förderung von erneuerbarem Wasserstoff.**
  - b) Die Marktintegration und die Interoperabilität werden gemessen, indem der Mehrwert des Vorhabens für die Integration der Marktgebiete, die Preiskonvergenz und die Flexibilität des Netzes insgesamt berechnet wird.
  - c) Die Versorgungssicherheit und die Flexibilität werden gemessen, indem der Mehrwert des Vorhabens für die Belastbarkeit, Diversität und Flexibilität der Wasserstoffversorgung berechnet wird.
  - d) Die Wettbewerbsfähigkeit wird anhand des Beitrags des Vorhabens zur Diversifizierung der Versorgung gemessen, einschließlich der Erleichterung des Zugangs zu heimischen Wasserstoffversorgungsquellen.
6. Bei Vorhaben für intelligente Gasnetze, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannte Kategorie fallen, werden die in Artikel 4 aufgeführten Kriterien wie folgt bewertet:
- a) Der Grad der Nachhaltigkeit wird anhand der Bewertung des Anteils der in das Gasnetz integrierten erneuerbaren und CO<sub>2</sub>-armen Gase, der damit verbundenen Treibhausgasemissionseinsparungen für die Dekarbonisierung des Gesamtnetzes und der angemessenen Erkennung von Leckagen gemessen.
  - b) Die Sicherheit und Qualität der Versorgung werden anhand der Bewertung des Verhältnisses des zuverlässig verfügbaren Gasangebots und der Spitzennachfrage, des Anteils der Importe, der durch heimische erneuerbare und CO<sub>2</sub>-arme Gase ersetzt wird, der Stabilität des Netzbetriebs sowie der Dauer und Häufigkeit von Unterbrechungen je Kunde gemessen.

- c) **Die Ermöglichung von Flexibilitätsleistungen wie Laststeuerung und Speicherung** durch Erleichterung der intelligenten Integration des Energiesektors **mittels Schaffung von Verbindungen zu anderen Energieträgern und Sektoren** wird anhand der Bewertung der in verbundenen Energiesektoren und -netzen generierten Kosteneinsparungen, etwa im Wärmenetz, Stromnetz, dem Verkehrssektor und der Industrie, gemessen.
7. Bei Vorhaben für Elektrolyseure, die unter die in Anhang II Nummer 4 genannte Kategorie fallen, werden die in Artikel 4 aufgeführten Kriterien wie folgt bewertet:
- a) Die Nachhaltigkeit wird durch die Bewertung des in das Netz integrierten Anteils an erneuerbarem Wasserstoff [ ] **oder CO<sub>2</sub>-armem Wasserstoff, insbesondere aus erneuerbaren Quelle**, der die in Anhang II Nummer 4 Buchstabe a Ziffer ii festgelegten Kriterien erfüllt, sowie der damit verbundenen Treibhausgasemissionseinsparungen gemessen;
- b) Die Versorgungssicherheit wird durch die Bewertung ihres Beitrags zur Sicherheit, Stabilität und Effizienz des Netzbetriebs einschließlich der Bewertung der vermiedenen Einschränkungen bei der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gemessen;
- c) **Die Ermöglichung von Flexibilitätsleistungen wie Laststeuerung und Speicherung** durch die Erleichterung der intelligenten Integration des Energiesektors **mittels Schaffung von Verbindungen zu anderen Energieträgern und Sektoren** wird anhand der Bewertung der in verbundenen Energiesektoren und -netzen generierten Kosteneinsparungen, etwa im Gas-, Wasserstoff-, Strom- und Wärmenetz, dem Verkehrssektor und der Industrie [ ] gemessen.
8. Bei Kohlendioxidtransportvorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 5 genannte Kategorie fallen, werden die in Artikel 4 aufgeführten Kriterien wie folgt bewertet:
- a) **insgesamt über den Lebenszyklus erwartete Verringerung der Treibhausgasemissionen infolge der Anbindung von Anlagen an das CO<sub>2</sub>-Transport- und Speichernetz, und Feststellung, dass es nicht möglich ist, lediglich durch Anwendung anderer nicht auf CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung basierender Emissionsverringertechnologien und -anwendungen denselben Nachhaltigkeitsgrad bei verbundenen Anlagen zu vergleichbaren Kosten innerhalb eines vergleichbaren Zeitrahmens zu erreichen;**
- b) **Minderung der Umweltbelastung und der Risiken durch eine dauerhafte Neutralisierung von Kohlendioxid.**

## ANHANG V

### *ENERGIESYSTEMWEITE KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE*

**Die von ENTSO-E und ENTSG entwickelten Methoden der Kosten-Nutzen-Analyse sollten kohärent sein und zudem den sektorspezifischen Besonderheiten Rechnung tragen. Die Methode für eine harmonisierte und transparente energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse für Vorhaben von gemeinsamem Interesse und für Vorhaben von gegenseitigem Interesse ist für alle Infrastrukturkategorien einheitlich, es sei denn, spezifische Elemente sind gerechtfertigt. Sie befassen sich mit den Kosten im weiteren Sinne (einschließlich externer Effekte) im Hinblick auf die Ziele der Union, insbesondere die Klima- und Energieziele für 2030 und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050, und sie müssen den folgenden Grundsätzen entsprechen:**

1. Das Gebiet für die Analyse eines einzelnen Vorhabens erstreckt sich auf alle Mitgliedstaaten und Drittländer, in deren Hoheitsgebiet das Vorhaben durchgeführt wird, auf alle direkt angrenzenden Mitgliedstaaten und auf alle anderen Mitgliedstaaten, auf die das Vorhaben erhebliche Auswirkungen hat. Zu diesem Zweck arbeiten ENTSO-E und ENTSG mit allen relevanten Netzbetreibern in den betreffenden Drittstaaten zusammen. **Bei Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 3 genannte Kategorie fallen, arbeiten ENTSO-E und ENTSG mit dem Vorhabenträger auch dann zusammen, wenn dieser kein Netzbetreiber ist.**
2. Jede Kosten-Nutzen-Analyse enthält Sensitivitätsanalysen für den Input-Datensatz, **einschließlich der Erzeugungs- und Treibhausgaskosten sowie der erwarteten Entwicklung der Nachfrage und des Angebots (auch bei erneuerbaren Energiequellen) sowie deren Flexibilität, die Verfügbarkeit von Speichermöglichkeiten,** das Datum der Inbetriebnahme verschiedener Vorhaben in demselben Analysegebiet, die klimatischen Auswirkungen und andere relevante Parameter.
3. Sie legt die durchzuführende Analyse fest, indem – ausgehend von dem relevanten multisektoralen Input-Datensatz – bestimmt wird, wie die Auswirkungen mit den und ohne die einzelnen Vorhaben beschaffen sind, **und bezieht die relevanten gegenseitigen Abhängigkeiten in Bezug auf andere Vorhaben ein.**



4. Sie bietet eine Orientierungshilfe für die Entwicklung und Nutzung der für die Kosten-Nutzen-Analyse erforderlichen Netz-, Markt- **und sozioökonomischen** Modellierung. Die Modellierung ermöglicht eine vollständige Bewertung der wirtschaftlichen Integration, einschließlich der Marktintegration, der Versorgungssicherheit **und [ ]** des Wettbewerbs, sowie **der Aufhebung der energiewirtschaftlichen Isolation und** der sozialen, ökologischen und klimatischen Auswirkungen, einschließlich der sektorübergreifenden Auswirkungen. Die Methode **ist vollkommen transparent** und enthält Einzelheiten dazu, welche Kosten und Nutzen eingerechnet werden und warum und wie die Berechnung erfolgt.
5. Sie umfasst den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ und eine Erläuterung der Umsetzung dieses Grundsatzes in allen Schritten der Zehnjahresnetzentwicklungspläne.
6. **Sie umfasst eine Erläuterung, dass die Entwicklung und der Einsatz erneuerbarer Energien durch das Vorhaben nicht behindert werden.**
7. Mit ihr wird gewährleistet, dass die Mitgliedstaaten, auf die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat (Begünstigte), ebenso wie die Mitgliedstaaten, auf die das Vorhaben negative Nettoauswirkungen hat (Kostenträger) – **es kann sich dabei um andere Mitgliedstaaten als jene handeln, auf deren Gebiet die Infrastruktur errichtet wurde** – ermittelt werden.
8. Dabei werden mindestens die Investitionsausgaben und Betriebs- und Instandhaltungsausgaben **sowie die in Bezug auf das betreffende System während der technischen [ ] Lebensdauer des Vorhabens insgesamt entstehenden Kosten wie [ ]** Stilllegungs- und Abfallentsorgungskosten, **einschließlich der externen Kosten**, berücksichtigt. Die Methode bietet eine Orientierungshilfe in Bezug auf die für die Kosten-Nutzen-Berechnungen zu verwendenden Diskontierungssätze, [ ] **die technische Lebensdauer** und den Restwert. **Darüber hinaus enthält sie eine obligatorische Methode zur Berechnung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses und des Nettobarwerts sowie eine Differenzierung der Nutzen nach dem Zuverlässigkeitsgrad ihrer Schätzmethode. Die Methoden zur Berechnung der Klima- und Umweltauswirkungen der Vorhaben und des Beitrags zu den Energiezielen der EU, wie die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und die Energieeffizienz- und Verbundziele, sind ebenfalls zu berücksichtigen.**

9. Sie stellt sicher, dass die für jedes Vorhaben ergriffenen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel bewertet werden und [ ] die Kosten der Treibhausgasemissionen **wiedergeben und dass die für die Bewertung verwendete Methode solide ist und [ ]** mit anderen Politikbereichen der Union im Einklang **steht, um einen Vergleich mit anderen Lösungen zu ermöglichen, die keine neuen Infrastrukturen erfordern.**

## ANHANG VI

### *LEITLINIEN FÜR TRANSPARENZ UND FÜR DIE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT*

1. Das Verfahrenshandbuch gemäß Artikel 9 Absatz 1 enthält mindestens die folgenden Angaben:
  - a) die Bestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften, auf die sich Entscheidungen und Stellungnahmen für die verschiedenen Arten von relevanten Vorhaben von gemeinsamem Interesse stützen, einschließlich Umweltvorschriften,
  - b) die Liste der relevanten Entscheidungen und Stellungnahmen, die eingeholt werden müssen,
  - c) die Namen und Kontaktdaten der zuständigen Behörden, anderer Behörden und der wichtigsten betroffenen Kreise,
  - d) die Arbeitsabläufe, in denen die einzelnen Phasen des Verfahrens skizziert werden, mit einem vorläufigen Zeitrahmen und einer Kurzdarstellung der Entscheidungsverfahren für die verschiedenen Arten relevanter Vorhaben von gemeinsamem Interesse,
  - e) Informationen über Umfang, Gliederung und Detailgrad der bei Entscheidungen mit dem Antrag mitzuliefernden Unterlagen, einschließlich einer Checkliste,
  - f) die Phasen und Instrumente für die Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Verfahren,
  - g) die Modalitäten, nach denen die zuständige Behörde, andere betroffene Behörden und der Vorhabenträger nachweisen, dass die in den öffentlichen Konsultationen geäußerten Meinungen berücksichtigt wurden, etwa indem dargelegt wird, welche Änderungen am Standort und dem Entwurf des Vorhabens vorgenommen wurden, oder indem begründet wird, warum diese Meinungen nicht berücksichtigt wurden.

[]

2. In dem detaillierten Plan gemäß Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe b wird mindestens Folgendes angegeben:
- a) die einzuholenden Entscheidungen und Stellungnahmen,
  - b) die voraussichtlich betroffenen Behörden und Interessenträger und die voraussichtlich betroffene Öffentlichkeit,
  - c) die einzelnen Phasen des Verfahrens und ihre Dauer,
  - d) die wichtigsten Meilensteine, die im Hinblick auf die zu treffende umfassende Entscheidung zu erreichen sind, und die jeweiligen Fristen,
  - e) die von den Behörden eingeplanten Ressourcen und der mögliche Bedarf an zusätzlichen Ressourcen.
3. Um die Öffentlichkeit stärker am Genehmigungsverfahren zu beteiligen und sicherzustellen, dass sie vorab unterrichtet wird und ein Dialog mit ihr stattfindet, werden unbeschadet der Anforderungen in Bezug auf öffentliche Konsultationen im Rahmen des Umweltrechts die folgenden Grundsätze angewendet:
- a) Die von einem Vorhaben von gemeinsamem Interesse betroffenen Interessenträger, darunter relevante nationale, regionale und lokale Behörden, Grundbesitzer und Bürger, die in der Nähe des Vorhabens leben, die Öffentlichkeit und deren Verbände, Organisationen oder Gruppen, werden umfassend informiert und frühzeitig auf offene und transparente Weise zu einem Zeitpunkt angehört, zu dem etwaige Bedenken der Öffentlichkeit noch berücksichtigt werden können. Gegebenenfalls unterstützt die zuständige Behörde die vom Vorhabenträger durchgeführten Aktivitäten aktiv.
  - b) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Verfahren für die öffentlichen Konsultationen, einschließlich der bereits nach nationalem Recht vorgeschriebenen öffentlicher Konsultationen, bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse nach Möglichkeit in Gruppen zusammengefasst werden. Jede öffentliche Konsultation erstreckt sich auf alle Themen, die für die jeweilige Verfahrensphase relevant sind, wobei ein für die jeweilige Verfahrensphase relevantes Thema nicht in mehr als einer öffentlichen Konsultation behandelt wird. Eine öffentliche Konsultation kann jedoch an mehreren geografischen Standorten stattfinden. Die Themen, die im Rahmen einer öffentlichen Konsultation behandelt werden, werden in der dazugehörigen Mitteilung klar angegeben.

- c) Kommentare und Einwände sind nur vom Beginn der Anhörung der Öffentlichkeit bis zum Ablauf der Frist zulässig.
4. Das Konzept für die Beteiligung der Öffentlichkeit umfasst mindestens Informationen über
- a) die angesprochenen betroffenen Interessenträger,
  - b) die geplanten Maßnahmen, einschließlich der vorgeschlagenen, der Allgemeinheit offenstehenden Örtlichkeiten und der Zeitpunkte der hierfür vorgesehenen Sitzungen,
  - c) die Zeitplanung,
  - d) das den jeweiligen Aufgaben zugewiesene Personal.
5. Im Rahmen der öffentlichen Konsultation, die vor dem Einreichen der Antragsunterlagen durchzuführen ist, leisten die relevanten Parteien mindestens Folgendes:
- a) Sie veröffentlichen vor Beginn der Konsultation eine maximal 15 Seiten lange Informationsbroschüre mit einem klaren, knapp gehaltenen Überblick über die Beschreibung, den Zweck und den vorläufigen Zeitplan der Entwicklungsschritte des Vorhabens sowie Angaben zum nationalen Netzentwicklungsplan und zu in Betracht kommenden alternativen Trassen, Art und Beschaffenheit der möglichen Auswirkungen – auch grenzüberschreitender oder grenzübergreifender Art – und möglichen Folgenbegrenzungsmaßnahmen. In der Informationsbroschüre werden darüber hinaus die Internet-Adressen der Website des Vorhabens von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel 9 Absatz 7, der Transparenzplattform gemäß Artikel 22 [ ] und des Verfahrenshandbuchs gemäß Nummer 1 aufgeführt.
  - b) Sie veröffentlichen die Angaben zur Konsultation auf der Website des Vorhabens von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel 9 Absatz 7, an den Schwarzen Brettern in den Büros der kommunalen Behörden und in mindestens **einem [ ] lokalen Pressemedium**.
  - c) Sie laden relevante betroffene Interessenträger, Verbände, Organisationen und Gruppen **in schriftlicher oder elektronischer Form** zu eigens dafür vorgesehenen Sitzungen ein, auf denen etwaige Anliegen erörtert werden.

6. Auf der Website des Vorhabens von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel 9 Absatz 7 werden mindestens die folgenden Angaben veröffentlicht:
- a) das Datum der letzten Aktualisierung der Website des Vorhabens von gemeinsamem Interesse,
  - b) Übersetzungen ihres Inhalts in allen Sprachen der von dem Vorhaben betroffenen Mitgliedstaaten und der Mitgliedstaaten, auf die das Vorhaben erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen im Sinne von Anhang IV Nummer 1 hat,
  - c) die unter Nummer 5 genannte Informationsbroschüre in einer mit den neusten Daten zum Vorhaben aktualisierten Fassung,
  - d) eine nichttechnische, regelmäßig aktualisierte Zusammenfassung, in der der aktuelle Stand des Vorhabens dargestellt wird, geografische Angaben enthalten sind sowie, im Fall von Aktualisierungen, Änderungen gegenüber vorherigen Fassungen klar angegeben werden,
  - e) der Durchführungsplan gemäß Artikel 5 Absatz 1 in einer mit den neusten Daten zum Vorhaben aktualisierten Fassung,
  - f) die von der Union für das Vorhaben gebundenen und aufgewandten Mittel,
  - g) die Planung für das Vorhaben und für die Anhörung der Öffentlichkeit mit klarer Angabe der Termine und der Örtlichkeiten für öffentliche Anhörungen und der für diese Anhörungen vorgesehenen Themen,
  - h) Kontaktdaten für den Erhalt weiterer Informationen oder Unterlagen,
  - i) Kontaktdaten zur Übermittlung von Anmerkungen und Einwänden während der Anhörungen der Öffentlichkeit.